

# KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen  
und offizielle  
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Jahrgang · Nr. 1  
15.3.2026 · S. 1–34

## Aus dem Inhalt

---

### **2** Editorial

#### Jahresbericht

- 4** Bericht der Präsidentin über das  
Geschäftsjahr 2025  
(Von *Leonora Holling*)

#### Das aktuelle Thema

- 6** Gesetz zur Entwicklung und  
Erprobung eines Online-Verfahrens  
in der Zivilgerichtsbarkeit  
(Von *Syndikusrechtsanwältin  
Eva Blatt*)

### Berichte und Bekanntmachungen

- 10** Deutschland zeichnet Übereinkommen des Europarates  
zum Schutz des Anwaltsberufs
- 11** BRAK-Umfrage: „Prozessablöse durch Rechtsschutz-  
versicherer“

#### Die Kammer rät

- 13** BGH, Beschluss vom 2.12.2025 – VIII ZB 17/25  
(Von *Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt*)

#### Berufsrechtliche Rechtsprechung

- 17** VG Hamburg, Urteil vom 18.7.2025 – 21 K 1202/25:  
Pflicht zur Arbeitszeiterfassung von Associates

[www.rak-dus.de](http://www.rak-dus.de)

**ottoschmidt**

# Answers

Die KI von Otto Schmidt



## Wir schenken Ihnen mehr als ein Lächeln.

Unsere bewährte und mehrfach ausgezeichnete KI-Lösung ist ab sofort in allen Online-Modulen enthalten – 5 Prompts am Tag inklusive. Freuen Sie sich auf prägnante und aktuelle Antworten: Answers generiert Inhalte im Handumdrehen und stets auf Basis der rechtssicheren Literatur von Otto Schmidt.



Überzeugen Sie sich selbst  
**Start-Abo:** 3 Monate nutzen,  
nur 2 Monate zahlen!  
[otto-schmidt.de/answers](https://otto-schmidt.de/answers)

**ottoschmidt**




## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Editorial</b>	2	<b>BRAK-Umfrage: „Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherer“</b>	11
<b>Jahresbericht</b>		<b>Die Kammer rät</b>	
Bericht der Präsidentin über das Geschäftsjahr 2025 ( <i>Leonora Holling</i> )	4	BGH, Beschluss vom 2.12.2025 – VIII ZB 17/25 ( <i>Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt</i> )	13
<b>Das aktuelle Thema</b>		<b>Berufsrechtliche Rechtsprechung</b>	
Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ( <i>Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt</i> )	6	VG Hamburg, Urteil vom 18.7.2025 – 21 K 1202/25: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung von Associates	17
<b>Berichte und Bekanntmachungen</b>		<b>Veranstaltungshinweise</b>	
Deutschland zeichnet Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs	10	Kammerveranstaltungen im 2. Quartal 2026	25

**NEU**

Seminar im **LIVE-STREAM**  
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**



**Tim M. macht  
gerade seinen  
Fachanwalt.**

[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str)

Dank unseres Blended Learning-Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

► **50% Seminar**

Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – ein direkter Austausch ist immer gegeben

► **50% online-gestütztes  
Eigenstudium**

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt

► **12 statt 24 Tage**

Mehr Zeit für Familie und Kanzlei bei maximaler Flexibilität

  
DeutscheAnwaltAkademie

**ottoschmidt**

## Impressum

### KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: [info@rak-dus.de](mailto:info@rak-dus.de), Internet: [www.rak-dus.de](http://www.rak-dus.de))

**Schriftleitung:** Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

**Verlag:** Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: [info@ottoschmidt.de](mailto:info@ottoschmidt.de).

**Konten:** Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

**Erscheinungsweise:** vierteljährlich

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Anzeigen:** Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: [media@sales-friendly.de](mailto:media@sales-friendly.de). Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://mediasales.otto-schmidt.de>.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

# **Kammerversammlung**

## **bitte vormerken!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte reservieren Sie schon jetzt Zeit  
für die nächste Kammerversammlung  
am

**Mittwoch, den 29.4.2026,**  
**16.00 Uhr, im Industrie-Club,**  
**Elberfelder Str. 6,**  
**40213 Düsseldorf.**

---

# Editorial

## Licht und Schatten

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das vergangene Jahr 2025 war für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ein überaus erfreuliches Jahr.

Wir konnten nicht nur einen erheblichen Zuwachs an Kolleginnen und Kollegen für den Kammerbezirk verzeichnen, sondern erstmals ist auch eine spürbare Erhöhung der Ausbildungszahlen festzustellen. Dies zeigt nicht nur die Attraktivität unseres Standortes mit seinen sowohl städtisch geprägten, als auch ländlicheren Gebieten, sondern die Bereitschaft vieler junger Menschen im Bereich des freien rechtsberatenden Berufes Anwaltschaft eine Zukunft zu finden.

Insoweit bin ich der festen Überzeugung, dass unsere Ausbildungskampagne der letzten Jahre, insbesondere unsere Bemühungen über soziale Medien mehr Schulabgängerinnen und Schulabgänger für den Beruf einer/s Rechtsanwaltsfachangestellten oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu gewinnen, endlich Frucht trägt. Wir alle sind uns bewusst, dass ohne eine entsprechende personelle Ausstattung der Kanzleien eine effektive und mandantenorientierte Bearbeitung der Rechtsfälle kaum möglich ist.

Aus diesem Grunde hat sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2025 auch ausdrücklich für den neu geschaffenen Tag der „Kanzleiheld:innen“ eingesetzt und diesen unterstützt. Mit diesem Tag sprechen wir unseren Mitarbeitenden die besondere Wertschätzung für Ihre Arbeit aus und setzen zugleich ein Zeichen gegen Abwanderung in andere juristische Berufe außerhalb der Anwaltschaft.

Das Projekt Ausbildungsinitiative werden wir auch in 2026 mit unverminderter Kraft weiterführen.

Im Übrigen darf ich Sie hinsichtlich der Aktivitäten unserer Kammer im abgelaufenen Jahr auf den ab Seite \*...\* veröffentlichten Jahresbericht verweisen, in welchem Sie weitere interessante Informationen finden.

Auf nationaler Ebene ist erfreulich, dass schon im November letzten Jahres das Bundesministerium der Finanzen den sog. Nichtanwendungserlass gegenüber den Banken bezüglich der Nichtprüfung anwaltlicher Fremdgeldsammelkonten bis Ende 2026 verlängert hat.



*Leonora Holling*

Aufgrund der anhaltenden Bemühungen der BRAK – und der Bereitschaft der Hauptversammlung der Rechtsanwaltskammern im Herbst 2025 ein eigenes elektronisches Prüfsystem für Sammelanderkonten zu installieren – konnte eine Aufkündigung anwaltlicher Fremdgeldkonten durch die Banken abgewendet werden. Was ist der Hintergrund?

Nach wie vor sehen sich die Banken nicht in der Lage, die Anforderungen der internationalen Finanzaufsicht für eine Überprüfung von Fremdgeldtransaktionen auf anwaltlichen Anderkonten zu erfüllen. Umgekehrt sehen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Recht wegen ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung au-

ßerstände, Informationen über Zahlungsvorgängen den Finanzinstituten zur Verfügung zu stellen. Mit dem neuen elektronischen System wird es möglich sein, zunächst weitgehend anonymisiert Geldeingänge und -ausgänge auf Sammelanderkonten bezüglich des Verdachts auf Geldwäsche oder Steuerhinterziehung durch die Kammern zu prüfen. Nur im Falle einer Auffälligkeit wird dies der zuständigen Rechtsanwaltskammer gemeldet. Zusammen mit der oder dem betroffenen Berufsträger kann dann der Vorgang durch den Kammervorstand geprüft und als ordnungsgemäß zu den Akten gelegt oder ein Aufsichtsverfahren eingeleitet werden. Dabei sind sich die Kammern bewusst, dass dies für betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen weiteren Aufwand in der Verwaltungsarbeit bedeuten wird. Allerdings dürfte dieser im Hinblick auf einen möglichen Verlust von Fremdgeldumgang deutlich aufgewogen werden. Selbstverständlich werde ich Sie über das Jahr hinweg informiert halten, wie es in dieser Angelegenheit weitergeht.

Weniger erfreulich ist hingegen, dass zum 1.1.2026 die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf bis zu 10.000 € angehoben worden ist. Die Kritik entzündet sich dabei nicht primär an dem Umstand, dass überhaupt eine Streitwertgrenzenverschiebung bei den Gerichtszuständigkeiten stattgefunden hat. Kritikwürdig ist jedoch, dass Amts- und Landgerichte fortan mit unverändertem Personal diese Änderung stemmen müssen. So wird erst in 2027 eine Neubewertung des sog. Pebb§y-Registers erfolgen, also des Verteilungsschlüssels der die Kapazitätsanforderungen für Amts- und Landgerichte im richterlichen und nicht-richter-

lichen Dienst definiert. Dies bedeutet im konkreten Fall für das laufende Jahr, dass Amtsgerichte mit Eingangszahlen rechnen müssen, die dem Personalstand der alten Zuständigkeitsregelung entsprechen.

Insoweit darf erwartet werden, dass jedenfalls im laufenden Jahr die Amtsgerichte in Zivilsachen mit einer deutlichen Mehrbelastung zu rechnen haben werden. Diese Mehrbelastung wird wohl dazu führen, dass die Verfahren insgesamt länger dauern und sich Amtsrichter auch in weitaus komplexere Rechtsgebiete einarbeiten müssen, was weitere Verzögerungen bedingt. Dies gilt umso mehr, als der Anwaltszwang nicht etwa an die neuen Streitwerte gekoppelt wurde. Man darf gespannt sein, wie häufig in Zukunft dann juristische Laien auch bei höheren Streitwerten alleine vor Gericht erscheinen.

Aber auch die Strafabteilungen der Amtsgerichte werden voraussichtlich hiervon betroffen sein, da zu erwarten steht, dass die Präsidien der Amtsgerichte eine Umverteilung der Richterpositionen vom Strafrechtsbereich hin zum Zivilrechtsbereich vornehmen werden müssen.

Bedauerlicherweise ist in diesem Zusammenhang das mahnende Wort der Anwaltschaft durch die Politik nicht gehört worden.

Ähnliches ist leider auch im Rahmen der Umstrukturierung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande NRW zu beobachten. Entgegen den ersten Ankündigungen scheint es nun doch nicht darauf hinauszulaufen, dass es lediglich eine Auflösung bei einzelnen kleinen Arbeitsgerichten geben wird. Das Landesarbeitsgericht Köln steht genauso in der Disposition wie viele Arbeitsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Als Anwaltschaft suchen wir insoweit weiterhin das Gespräch mit Politik und Justizverwaltung, um für alle Beteiligten doch noch zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Sparzwänge scheinen zudem Gegenstand der Politik bei den Überlegungen zu den derzeitigen Reformen der Prozessordnungen zu sein.

Wir hatten bereits im Rahmen der Vorstellung zur neuen Zivilprozessordnung eine ganze Reihe von Neuerungen gehört. Wie genau die angedachte „Kommunikationsplattform“ für das Zivilverfahren als direkte Umsetzung des strukturierten Parteivortrages in der Zukunft aussehen soll, ist bei der Anwaltschaft nicht weiter bekannt. Soweit Pilotierungen laufen, ist die Anwaltschaft in diese nur sehr unzureichend eingebunden, obwohl die Anwaltschaft von Anfang an auf eine starke Beteiligung gedrängt hat und weiterhin drängt. Oberstes Ziel muss dabei jedenfalls sein, dass nach der Anschaffung des kostenintensiven beA-Systems, dieses nicht etwa bei der Kommunikation mit den Gerichten ausgespart wird. Hinweise dafür gibt es leider.

Die Anwaltschaft wird außerdem weiter daran arbeiten, dass nicht durch Rechtsschutzversicherungen der Rechtsdienstleistungsmarkt partikularen Interessen untergeordnet wird. Nach der Entscheidung des EuGHs zum Fremdbesitzverbot im letzten Jahre scheint derzeit eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein.

Als Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden wir all diese wichtigen Themen im Auge behalten und die Interessen der verfassten Anwaltschaft mit Engagement verfolgen.

Dabei setze ich insbesondere auf die jungen Kolleginnen und Kollegen, welche mir gerade im letzten Jahr vor Augen geführt haben, dass die Anwaltschaft jung, dynamisch und zukunftsorientiert ist.

In diesem Sinne: bleiben Sie ebenfalls zuversichtlich!

Ihre

*Leonora Holling*

*Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf*

Verfahrensrecht  
im Umbruch

Prütting · Helms  
**FamFG**  
Kommentar  
7. Auflage

Jetzt bestellen: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

# Jahresbericht

## Bericht der Präsidentin über das Geschäftsjahr 2025<sup>1</sup>

Leonora Holling

### I. Einleitung

*Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,*

ein aus berufspolitischer Sicht ereignisreiches Jahr 2025 liegt hinter uns. Besonders im Fokus und für den anwaltlichen Alltag bedeutend waren die Diskussionen zur Zukunft der anwaltlichen Anderkonten. Diese sind seit geraumer Zeit in den Fokus geraten. Zunächst in Bezug auf das Thema Geldwäsche. Nachdem die Satzungsversammlung durch eine Änderung des § 4 BORA den Vorbehalten diesbezüglich begegnen konnte, kam Druck wegen möglicher grenzüberschreitender Steuersparmodellen, die über Anderkonten abgewickelt werden. Zu betonen ist, dass für eine solche Verdächtigung keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorgebracht werden konnten. Das änderte aber nichts daran, dass seitens des Bundesfinanzministeriums (BMF) verlangt wird, dass die Rechtsanwaltskammern die Anderkonten ihrer Mitglieder überprüfen. Nach vielen Gesprächen mit allen Beteiligten und der Abwägung verschiedener Optionen konnte noch rechtzeitig vor Jahresende ein Lösungsweg zwischen BRAK und BMF gefunden werden. Die BRAK hat ein Konzept für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erarbeitet. Nach diesem Konzept sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt. Das System soll bis Mitte 2027 umgesetzt werden. Ich bin sehr zuversichtlich, dass damit die Sammelanderkonten dauerhaft erhalten werden können. Zugleich bin ich erfreut, dass ein Weg gefunden wurde, der nicht zu überfordernder Bürokratie führen wird.

Weitere – teilweise gravierende – Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts sind durch den Entwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ zu erwarten, welches Ende September 2025 durch das Bundesministerium der Justiz vorgestellt wurde. Neu geregelt werden sollen die aufsichtsrechtlichen Verfahren. In diesem Zusammenhang soll auch neu ein „rechtlicher Hinweis“ eingeführt werden, der von der Rechtsanwaltskammer

Mitgliedern erteilt werden kann. Aus Kammersicht wichtig sind auch die geplanten Änderungen in Bezug auf die Regelungen zur Abwicklung von Kanzleien. Oft sind Kanzleien abzuwickeln, die in einem desaströsen Zustand sind. Das macht die Arbeit für die Abwickelnden sehr schwierig und langwierig. Gleichzeitig steigt die finanzielle Belastung der Rechtsanwaltskammer, die als Bürge für die Vergütung des Abwickelnden eintreten muss. Der Entwurf sieht nunmehr die Möglichkeit der Begrenzung der Bürgenhaftung auf 10.000 € vor. Das Gesetz soll bis Mitte 2026 verabschiedet werden. Über die weiteren Entwicklungen werden wir fortlaufend unterrichten.

### II. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Im Jahr 2025 konnte die Kammer wieder einen Mitgliederzuwachs von 1,19% verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass seit dem 1.8.2022 Berufsausübungsgesellschaften (BAG) eine Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer beantragen können und in einigen Fällen sogar müssen. Außerdem blieb es dabei, dass ein Mitgliederzuwachs bei den Syndikusrechtsanwälten zu verzeichnen ist. Gestoppt werden konnte im Jahr 2025 der negative Trend bei den niedergelassenen Rechtsanwälten. Deren Anzahl nahm um immerhin 80 (0,64%) zu.

Am 31.12.2025 betrug die Zahl der Kammermitglieder 13.832. Davon haben 10.577 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (gegenüber 10.513 im Jahr 2024, 10.525 im Jahr 2023, 10.588 im Jahr 2022), 2.007 eine sog. Doppelzulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 1.991 im Jahr 2024, 1.867 im Jahr 2023, 1.767 im Jahr 2022) und 857 eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 774 im Jahr 2024, 671 im Jahr 2023, 570 im Jahr 2022).

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 2,71% (gegenüber 2,96% im Jahr 2024, 2,36% im Jahr 2023, 0,65% im Jahr 2022) auf 5.147 (38,29%).

Kammermitglieder sind außerdem 381 (+4,96%) Berufsausübungsgesellschaften (davon 106 Anwalts-GmbHs, 252 PartGmbHB, 4 PartG, 2 UG, 2 GbR, 2 Anwalts-AG, 6 GmbH & Co. KG und 7 LLP).

### III. Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2025 behandelte der Vorstand insgesamt 1.426 neu angelegte Aufsichtssachen (gegenüber 1.193 im Jahr 2024, 1.027 im Jahr 2023, 1.055 im Jahr 2022).

<sup>1</sup> Der vollständige Bericht ist abrufbar unter [www.rak-dus.de](http://www.rak-dus.de) (Rubrik: Die Kammer/Veröffentlichungen).

Allein 23 Verfahren davon wurden von Amts wegen eingeleitet, weil Mitglieder der Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (§ 31a Abs. 6 BRAO) nicht nachgekommen sind.

Bedenkt man, wie viele Mandate von den mittlerweile fast 14.000 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2025 wurden 89 Beschwerden zurückgenommen, 625 als unbegründet zurückgewiesen und 214 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 48 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in 3 Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in 20 Fällen kein Überhang gesehen. Nur in 23 Fällen mussten Rügen ausgesprochen werden. Gegen zwei Rügen wurde Einspruch eingelegt, über die der Vorstand noch nicht entschieden hat. In 22 Fällen wurden dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung und in 8 Fällen eine missbilligende Belehrung erteilt. 374 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 69 Selbstanfragen.

#### IV. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Jahr 2025 wurden 202 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 182 im Jahr 2024). Damit konnte erstmals seit vielen Jahren ein deutlicher Zuwachs von 10,99% verzeichnet werden. Dennoch liegen die Ausbildungszahlen noch deutlich unter den Werten früherer Jahre (Rückgang gegenüber 2015 um 41,28%). Es ist somit zu früh, von einer Trendwende zu sprechen. Allerdings besteht Anlass, positiver in die Zukunft zu sehen. Mein besonderer Dank gilt hier den ehrenamtlich in diesem Bereich engagierten Vorstandmitgliedern und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle *Yacine Nickel* und *Marijke Fitzner*, die sich dem Nachwuchs mit viel Herzblut zuwenden.

Neu eingeführt wurde in diesem Jahr das Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“. Seit dem 1. September können Kanzleien, die besonderen Einsatz in der Ausbildung zeigen, ihr Engagement nun nach außen kenntlich machen. Grundlage des Siegels bilden Leitsätze, die gemeinsame Werte für eine Ausbildung mit hoher Quali-

tät festlegen. Es wurde bisher ein Antrag auf Verleihung des Siegels gestellt.

*Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.*

*Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2025 ein Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!*

*Ihre Leonora Holling*



Präsidentin

## Die Seiten des Familienlebens



Jetzt bestellen: [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

---

# Das aktuelle Thema

## Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

---

Das „Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“ (OVerpG) ist am 22.12.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz ergänzt die Zivilprozessordnung um ein neues 12. Buch „Erprobung und Evaluierung“ und ist bereits – vorbehaltlich einzelner Übergangsregelungen – wenige Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. In der abschließenden Phase des Gesetzgebungsverfahrens sind Änderungsanregungen der BRAK umgesetzt worden. Damit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden, um neue digitale Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe im Zivilprozess zu erproben.

### 1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Gemäß der neu eingeführten §§ 1121 und 1122 ZPO sollen die Vorschriften des 12. Buches der praktischen Erprobung neuer digitaler Technologien und Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit sowie der Vorbereitung ihrer möglichen dauerhaften Regulierung dienen. Dabei ist die Erprobung auf solche Klageverfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nr. 1 GVG nicht übersteigt. Das Online-Verfahren tritt somit als *alternative* Verfahrensart hinzu für Zivilverfahren vor den Amtsgerichten, in denen Forderungen eine Summe von 10.000 EUR nicht übersteigen.

Dies gilt gemäß § 1124 Abs. 5 ZPO auch bei einem streitigen Verfahren nach einem Widerspruch in einem Mahnverfahren sowie nach einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid. Die Erprobung ist dagegen *nicht* anzuwenden auf Verfahren in der Zuständigkeit der Amtsgerichte nach § 23a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Wird künftig eine Klage zwar im Online-Verfahren eingereicht, fällt diese jedoch nicht in den normierten Anwendungsbereich, so wird das Verfahren ohne Anwendung der Neuregelungen fortgeführt. Darauf hat das Gericht die Parteien hinzuweisen.

Welche Amtsgerichte teilnehmen und wann die Erprobung beginnt, bestimmen gemäß § 1123 die Landesregierungen per *Rechtsverordnung*. Entsprechend des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen können die Landesregierungen die Erprobung des Online-Verfahrens an Amtsgerichten auch per Verordnungsermächtigung

auf Streitigkeiten nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung (VO [EG] Nr. 261/2004) beschränken, § 1123 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

### 2. Verfahren

Das Online-Verfahren ist gemäß § 1124 Abs. 1 ZPO eröffnet, sofern die Klage entweder mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO durch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen oder nach § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 und 4 ZPO durch Nutzer eines Postfachs oder über die in § 1131 ZPO vorgesehene und näher geregelte Kommunikationsplattform bei Gericht eingereicht wird. Das Verfahren ist damit ausdrücklich auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möglich, wobei hier die bereits bestehende Infrastruktur, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), genutzt werden kann und soll.

Für spätere Anträge und Erklärungen der Parteien nach Klageeinreichung *können* weitere digitale Eingabesysteme genutzt werden. Sofern entsprechende Systeme bereitgestellt sind und es sich bei den Parteien *nicht* um natürliche, nicht anwaltlich vertretene Personen handelt, *müssen* diese nach Anordnung des Gerichts genutzt werden.

### 3. Digitale Eingabesysteme im Online-Verfahren

Die von § 1124 ZPO vorgesehenen digitalen Eingabesysteme werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entwickelt und den Ländern zur Anwendung bei den teilnehmenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt. Daneben können auch die Länder weitere digitale Eingabesysteme entwickeln und zur Anwendung bundeseinheitlich bereitstellen. Das BMJV wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (und mit Zustimmung des Bundesrates) technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen in Hinblick auf Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme zu bestimmen.

Die so entwickelten Eingabesysteme sind über ein Justizportal des Bundes<sup>1</sup> und der Länder für die Nutzer bereitzustellen und barrierefrei zu gestalten. Bei der Gestaltung sind Nutzerfreundlichkeit und eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sicherzustellen. Zudem

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://service.justiz.de/>

trifft § 1125 Abs. 3 ZPO Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. So sind z.B. zwischengespeicherte Daten spätestens 30 Tage nach der letzten Bearbeitung der digitalen Eingabesysteme automatisch zu löschen. Der Launch eines Onlinedienstes, mit dem Bürgerinnen und Bürger eine Klage im Bereich der Fluggastrechte mithilfe eines digitalen Eingabesystems erstellen und diese bei pilotierenden Gerichten einreichen können, hat bereits 2025 stattgefunden.<sup>2</sup>

#### 4. Digitale Strukturierung

Im Gesetz letztlich unverändert beibehalten wurden die bereits in den Entwürfen vorgesehenen Regelungen zur *digitalen Strukturierung* des Parteivortrages. Das Gericht kann Maßnahmen zur Prozessleitung ergreifen, um den Parteivortrag zu strukturieren. Es kann daher gemäß § 1126 ZPO anordnen, dass die Parteien ihren jeweiligen Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen und den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff aufgeben.

#### 5. Verhandlung

§ 1127 ZPO sieht im Rahmen der Erprobung des Online-Verfahrens in Hinblick auf die Verhandlung abweichend von § 128 Abs. 1 ZPO eine mündliche Verhandlung als „Ausnahme“ und nicht als Regelfall vor.

Das Gericht kann einen Termin zur mündlichen Verhandlung in geeigneten Fällen bestimmen. Das Gesetz nennt als Anknüpfungspunkte für eine mündliche Verhandlung u.a. die Situation, dass eine mündliche Verhandlung wegen einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet wird oder wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt. Durch die BRAK kritisch gesehen wird, dass in der nun gewählten Ausgestaltung der Beklagte sich dem klägerseits gewählten Verfahrensformat nicht einseitig entziehen kann und keine Möglichkeit hat, auf ein analoges Verfahren zu bestehen. Den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann das Gericht in entsprechender Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 („Small-Claims-Verordnung“) ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; gegen die Abweisung des Antrags ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig (vgl. BT-Ds. 20/13082, S. 32).

Bestimmt das Gericht einen Termin zur Güteverhandlung oder zur mündlichen Verhandlung, so soll dieser

als *Videoverhandlung* nach § 128a ZPO stattfinden. Mit Einverständnis der Parteien kann ein entsprechender Termin auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel stattfinden.

Erfolgt eine *Beweisaufnahme*, kann gemäß § 1129 ZPO diese auf Antrag oder von Amts wegen durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel erfolgen. Auch ist vorgesehen, dass das Gericht entscheidungserhebliche Tatsachen auch durch Aussagen von Zeugen und Auskünfte von Sachverständigen feststellen kann, die mittels Bild- und Tonübertragung, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel erfolgen. Für die Parteivernehmung gilt Nämliches.

Bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt das Gericht alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge und Erklärungen der Parteien eingereicht werden können, und den Termin der Entscheidung.

Als vorbereitende Maßnahme kann das Gericht Auskünfte gemäß § 1127 Abs. 5 ZPO aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen, was auch offenkundige Tatsachen nach § 291 ZPO betrifft. Das Gericht hat die Parteien auf die verwendete Quelle hinzuweisen und das Ergebnis der Auskunft in einer für die Parteien nachvollziehbaren Weise offenzulegen. Diese nun vorgesehene *Hinweispflicht* auf die verwendeten Quellen fand neu Eingang in das Gesetz und bildet einen der im Rechtsausschuss formulierten Verbesserungsvorschläge der BRAK ab.

#### 6. Kommunikationsplattform

Die Neuregelung geht auch auf die in der Gesetzesbegründung thematisierte Forderung nach neuen Kommunikationsformen und Datenräumen ein. Auch die BRAK hatte dazu aufgefordert, unter Anbindung an das beA über technische Weiterentwicklungen nachzudenken, z.B. bezogen auf den Austausch zwischen Prozessbevollmächtigten und Gericht über Kommunikationsplattformen oder die Entwicklung einer Ablageplattform zum Up- und Download elektronischer Dokumente, soweit dies zu keinen weiteren Nutzungs- und Überwachungspflichten führe.

Vor diesem Hintergrund wurden mit § 1131 ZPO die rechtlichen Grundlagen zur bundeseinheitlichen Erprobung einer *Kommunikationsplattform* geschaffen, die digitalen Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dienen soll.

Die Kommunikationsplattform soll dabei nicht nur die Papierwelt durch digitale Postfächer und sichere Übermittlungswege abbilden, sondern neue digitale Kommunikationsformate im Zivilprozess durch unmittelba-

<sup>2</sup> Onlinedienst Fluggastrechte abrufbar unter: <https://service.justiz.de/fluggastrechte>

re Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über digitale Eingabesysteme schaffen und damit eine weitere Säule der Justizkommunikation bilden (vgl. BT-Ds. 20/13082, S. 34).

§ 1131 sieht daher vor, dass im Online-Verfahren eine entsprechende Kommunikationsplattform genutzt werden kann, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt wird und über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bundeseinheitlich bereitgestellt wird. Auch hier ist Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit sowie eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sicherzustellen.

Die Länder können die Entwicklung und die bundeseinheitliche Bereitstellung der Kommunikationsplattform ganz oder teilweise übernehmen; Entsprechendes gilt für die Bereitstellung weiterer Anwendungsmodule.

Das BMJV wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Kommunikationsplattform und ihrer Anwendungsmodule zu bestimmen.

§ 1132 ZPO sieht ergänzend vor, dass eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ersetzt werden kann, sofern hierfür digitale Eingabesysteme zur Verfügung stehen und die in § 1132 ZPO näher bestimmten Voraussetzungen – insbesondere an das Identifizierungsverfahren – erfüllt sind.

Elektronische Dokumente sind gemäß § 1134 Abs. 4 ZPO bei Gericht eingegangen, sobald sie über die Kommunikationsplattform bereitgestellt sind. Der einreichenden Person ist ein Nachweis über den Eingang und den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Zudem ist der Empfänger bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann.

Ist eine entsprechende Kommunikationsplattform bereitgestellt, *müssen* die Verfahrensbeteiligten diese gemäß § 1133 ZPO zur digitalen Kommunikation im Verfahren nutzen. Dies gilt jedoch insbesondere nicht für Parteien, die natürliche Personen sind, nicht anwaltlich vertreten sind und die sich nicht nach § 1132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO identifiziert haben.

Ist ein Verfahrensbeteiligter nicht zur Nutzung der Kommunikationsplattform verpflichtet, so kann das Gericht anordnen, dass die weitere Kommunikation

durch *alle* Verfahrensbeteiligten ohne Nutzung der Kommunikationsplattform zu führen ist.

Der Beklagte ist gemäß § 1133 Abs. 4 ZPO mit der Zustellung der Klageschrift auf den Umfang der Nutzungspflichten sowie auf die zur Verfügung stehenden Identifizierungsverfahren hinzuweisen.

## 8. Evaluierung

Die Vorschriften sowie digitale Eingabesysteme werden unter Beteiligung der an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmenden Länder gemäß § 1134 ZPO bzw. § 1136 ZPO *zwei Jahre, vier Jahre und acht Jahre nach dem 23. Dezember 2025* evaluiert. Im Rahmen der Evaluierung soll insbesondere untersucht werden, in welchem Umfang von der Nutzung digitaler Eingabesysteme bei Klageeinreichung und im weiteren Verfahren Gebrauch gemacht wurde, inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren inhaltlich und technisch erfasst werden konnten, wie oft eine oder beide Parteien die mündliche Verhandlung beantragt haben und in welchen Fällen und mit welcher Begründung die Gerichte diese Anträge abgelehnt haben, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung der Vorschriften entstanden sind, inwieweit Fortentwicklungen, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs geboten sind, und in welchem Umfang digitale Eingabesysteme nach § 1135 ZPO genutzt wurden.

Mit den nun vorgesehenen zeitnäheren Evaluationszeitpunkten bzw. verkürzten Evaluationsabständen nun bereits nach zwei, anstelle von vier Jahren – gefolgt von vier und acht Jahren – ist eine Forderung umgesetzt worden, die aufgrund der Schnellebigkeit der Digitalisierung auch seitens der BRAK erhoben worden war.

## 8. Geringere Verfahrensgebühr

Obwohl der Bundesrat Einwände gegen eine Gebührensenkung hatte, wurde die Verfahrensgebühr nach § 34 GKG unter neu eingeführter Nr. 1216 von einer 3,0 auf eine 2,0-Gebühr für Online-Verfahren abgesenkt. Im Falle von Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO ermäßigt sich die Gebühr im zur Erprobung vorgesehenen Online-Verfahren entsprechend Nr. 1217 auf 1,0.

## 9. Ausblick

Mit dem neuen Online-Verfahren eröffnet das Gesetz Chancen für einen niedrighwelligeren Rechtsschutz und die intendierte Digitalisierung der Justiz wird vorangetrieben. Verfahren werden zeitsparender und günstiger durch den Einsatz digitaler Kommunikationswege und die Möglichkeit, den Streitstoff auch digital strukturieren zu lassen und den Beteiligten direkt zu

gänglich zu machen. Die Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen, da allgemein die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationsstrukturen geboten ist.

Der Zugang zum Recht soll erleichtert und beschleunigt werden, derzeit in Hinblick auf streitige Geldforderungen bis 10.000 € in zivilrechtlichen Streitigkeiten und somit in einem Bereich, der das Leben von Bürgerinnen und Bürgern häufig und unmittelbar berührt. „Alltägliche“ Streitigkeiten über Geldforderungen z.B. nach kleineren Unfallereignissen, bei Mietrückständen oder nicht erfüllten Kaufverträgen sollen künftig vereinfacht durch betroffene Bürgerinnen und Bürger einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden können. Dies kann eine Erleichterung bedeuten.

Im Rahmen der Evaluierung ist jedoch insbesondere Augenmerk auf die beklagte (nichtanwaltschaftlich vertretene) Partei zu richten: Diese entscheidet nicht über die Durchführung des Verfahrens als Online-Verfahren – auch wenn sie ein herkömmliches Verfahren – insbesondere mit einer mündlichen Verhandlung, in welcher sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck von den Parteien verschaffen kann – präferieren würde. Es ist im Rahmen des Erprobungsprozesses zu evaluieren, ob ein der Beklagten „aufgedrängtes“ Online-Verfahren für weniger digitalaffine Rechtsteilnehmer – in Verkehren des Gesetzeszwecks – vielleicht sogar ein Hindernis bei der Rechtsverfolgung darstellen kann und ob die zur Verfügung gestellten digitalen Kommunikations- und Eingabewege tatsächlich nutzerfreundlich und barrierefrei ausgestaltet sind (z.B. in Hinblick auf zu verwendende Endgeräte oder etwaige Sprachbarrieren, welche bei herkömmlichen Verfahren durch einen Dolmetscher überwunden würden) und ob Schnittstellen und Einbindungen in Kanzleisoftware bzw. in das beA-System in der Praxis für Berufsträgerinnen und Berufsträger funktionieren.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Streitigkeiten vor dem Amtsgericht um Geldforderungen bis 10.000 € zwar in Hinblick auf die streitige Summe – je nach Perspektive – überschaubar erscheinen, die dahinterstehende Rechtsfrage und/oder der zugrundeliegende Lebenssachverhalt jedoch dennoch komplex bzw. unübersichtlich sein kann. Da auch in diesen Fällen die Möglichkeit rein digitaler Verfahren ohne Beteiligung von Berufsträgerinnen und Berufsträgern – ohne „Veto-Recht“ der beklagten Partei – besteht, ist zu evaluieren, wie häufig auch entgegen des Begehrens der Beklagten reine Online-Verfahren geführt werden und ob dies – soweit feststellbar – Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens hat und ob ggf. ein Trend zu einer reinen „Digitalgerichtsbarkeit“ festzustellen ist.

# Stets zu Diensten



## Das Standardwerk in Neuauflage

Das Standardwerk stellt die Besonderheiten des insbesondere durch Tarifverträge geprägten Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst umfassend dar – orientiert am typischen Verlauf eines Arbeitsverhältnisses von der Begründung über die Durchführung bis zur Beendigung. Ebenso behandelt werden Spezialfragen wie Personalvertretung, Zusatzversorgung oder das Verfahrensrecht. Ziel ist es, allen mit Fragestellungen im Bereich des öffentlichen Dienstes Befassten bestmögliche Unterstützung zu bieten. Dabei sind die angefügten praxistauglichen Hinweise, Checklisten, Beispiele und Formulierungsvorschläge hilfreich.

**Neu:** Kapitel zur **Gleichstellung** sowie zahlreiche Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, z.B. das HinSchG und die Novelle des BPersVG, neue kirchliche Regelwerke zur Mitarbeit im kirchlichen Dienst oder die Rechtsprechung des EuGH und BAG zum immateriellen Schaden bei Datenschutzverstößen.

Leseprobe und Bestellung: [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

Groeger **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**  
Herausgegeben von RA FAArbR Axel Groeger. Bearbeitet von 24 Autorinnen und Autoren. 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2025, 1.800 Seiten, Lexikonformat, gbd, 149 €. ISBN 978-3-504-42065-9

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbpm](https://otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbpm)

**ottoschmidt**

# Berichte und Bekanntmachungen

## Deutschland zeichnet Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs

Bereits im Frühjahr des vergangenen Jahres hatte der Europarat als internationale Organisation für den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, bestehend aus 46 Mitgliedstaaten, darunter auch den 27 EU-Mitgliedstaaten und nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat der EU, die Konvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung aufgelegt.

Ziel dieses völkerrechtlichen Übereinkommens<sup>1</sup> ist es, die anwaltliche Berufsausübung gegen Angriffe abzusichern. Auch soll die herausgehobene Rolle der Anwaltschaft für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit anerkannt werden. Es handelt sich um das erste völkerrechtliche Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft und ist zu sehen vor dem Hintergrund zunehmender Berichte über die Beeinträchtigung der Ausübung des Berufs, sei es in Form von Belästigungen, Drohungen oder Angriffen oder durch Einmischung in die Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Die Konvention soll Mindeststandards setzen und verdeutlichen, dass Angriffe auf Anwältinnen und Anwälte immer auch Angriffe auf den Rechtsstaat als solches sind.

Nachdem das Übereinkommen 2025 bereits von 24 Staaten (u.a. Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg und den Niederlanden) unterzeichnet wurde, hat am 26.1.2026 nun auch Bundesjustizministerin Dr. Hubig in Straßburg das Übereinkommen des Europarats gezeichnet.

Entsprechend der Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz hat die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig zur Unterzeichnung erklärt:

*„Mit dem Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs schreiben wir ein Stück Rechtsgeschichte: Es ist das erste völkerrechtliche Abkommen, das den Schutz der Anwaltschaft zum Gegenstand hat. Ein solches Abkommen ist bitter nötig. Recht und Rechtsstaatlichkeit stehen weltweit unter Druck – und insbesondere Anwältinnen und Anwälte spüren diesen Druck. Eine starke und unabhängige Anwaltschaft ist gerade den Anti-Demokraten und Autoritären ein Dorn im Auge. Anwältinnen und Anwälte sind keine bloßen Rechtsdienstleister. Sie sind auch Kämpferinnen und Kämpfer für Rechtsstaatlichkeit und bürgerliche Freiheit. Umso dringlicher ist es, dass wir den Berufsstand vor staatlicher Repression und Drangsalierung schützen. [...]“*

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs bezieht sich nicht nur auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch auf ihre Berufsverbände, die dazu dienen, Rechte und Interessen des Berufsstandes zu verteidigen. Das Übereinkommen behandelt Aspekte wie das Recht auf Berufsausübung, Berufsrechte, Meinungsäußerungsfreiheit, Disziplinarverfahren und besondere Maßnahmen zum Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihrer Berufsverbände. Gemäß des Übereinkommens obliegt den Staaten die Verpflichtung, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben können, ohne zum Ziel von körperlichen Angriffen, Drohungen, Belästigungen, Einschüchterungen, Behinderungen oder unzulässigen Eingriffen zu werden. Sie müssen auch dafür sorgen, dass die Berufsverbände unabhängig und autonom arbeiten können.

Völkerrechtlich tritt das Übereinkommen in Kraft, wenn es von acht Ländern – darunter mindestens sechs Mitgliedsstaaten des Europarates – auch ratifiziert wurde. Erst nach der Ratifikation ist ein Staat an das Übereinkommen gebunden. Die nächsten Schritte nach Unterzeichnung sind daher die Ratifikationen, die durch den Erlass eines Vertragsgesetzes erfolgen werden, sowie die Umsetzung des Vertrags. Die Umsetzung des Übereinkommens wird von einer Sachverständigengruppe und einem Ausschuss der Vertragsparteien überwacht werden.

Viele der Regelungen des Übereinkommens kennt das deutsche Recht bereits. Dennoch kann die Konvention auch auf nationaler Ebene dazu beitragen, die Resilienz des Anwaltsberufs zu stärken. Nach in Kraft treten kann aus dem Übereinkommen eine aktive Schutzpflicht des Staates zugunsten bedrohter Anwälte hergeleitet werden. Punktueller Umsetzungsbedarf besteht zum Beispiel im Bereich der Strafprozessordnung. Einigkeit in Hinblick auf einen Verbesserungsbedarf besteht zwischen DAV, BMJV und Bundesregierung z.B. konkret beim Schutz von Anwältinnen und Anwälten bei Durchsuchungen von und Beschlagnahmen in Kanzleiräumlichkeiten, welche zuletzt häufiger Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen und auch eines obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts waren.<sup>2</sup>

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die Unterzeichnung und betont die Wichtigkeit des von der Konvention ausgehenden Bekenntnisses zur rechtsstaatlichen Bedeutung der Anwaltschaft. Seitens der

<sup>1</sup> Das Übereinkommen ist im Volltext abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=226>

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss v. 21.7.2025, 1 BvR 398/24

Anwaltschaft wird darauf gedrängt, dass die Konvention nun auch rasch von möglichst vielen Staaten ratifiziert wird und somit in Kraft treten kann. So sehr die Konvention begrüßt wird, verweist die BRAK jedoch nach wie vor darauf, dass diese nur der Anfang sein kann. Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK, Vorsitzende der BRAK-Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaats und Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, erklärt:

*„Wir brauchen eine Absicherung der Anwaltschaft auch im Grundgesetz! Einen konkreten Vorschlag zu Art. 19 Abs. 5 Grundgesetz (GG) hat die BRAK bereits unterbreitet<sup>1</sup>“.*

Eine entsprechende Entschließung in Hinblick auf diesen konkreten Vorschlag zur Grundgesetzänderung, welcher durch die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen auf die Tagesordnung des Plenums im Bundesrat gesetzt worden war, war in der 1060. Sitzung des Bundesrates am 19.12.2025 jedoch nicht gefasst worden.

(ebl)

<sup>1</sup> Positionspapier nebst konkreten Vorschlag der BRAK abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklarungen/PE-09-2025-Anlage-Papier-verfassungsrechtl-Absicherung-Zugang-zum-Recht-BRAK-HV\\_19-09-2025.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/PE-09-2025-Anlage-Papier-verfassungsrechtl-Absicherung-Zugang-zum-Recht-BRAK-HV_19-09-2025.pdf)

## BRAK-Umfrage: „Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherer“

Nachdem aus der Anwaltschaft vermehrt über Fälle berichtet worden war, in denen Rechtsschutzversicherer Rechtsuchende wohl durch Erteilung von Rechtsrat und mit Abstandszahlungen dazu animiert haben, erteilte Mandate zu widerrufen und/oder von der Rechtsverfolgung abzusehen, ist durch die BRAK eine Online-Umfrage durchgeführt worden, um einen besseren Einblick zu gewinnen, wie verbreitet dieses Vorgehen ist. Die anonyme Umfrage, welche 5.935 Berufsträgerinnen und Berufsträger aus verschiedensten Kammerbezirken abgeschlossen haben, erfolgte vom 30.10.2025 bis zum 5.1.2026. Besonders stark engagierten sich auch Mitglieder der Kammer Düsseldorf. Nun liegen die Ergebnisse vor.<sup>1</sup> Diese zeigen, dass die Praxis der rechtlichen Beratung durch Rechtsschutzversicherer und Angebote von Abstandszahlungen keine Einzelfälle sind:

42,03% der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte gaben an, dass Mandanten berichteten, vor der Mandatserteilung durch ihre Rechtsschutzversicherung beraten oder vertreten worden zu sein.

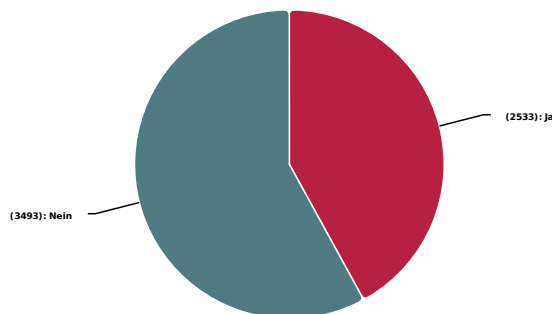
Einige der Umfrageteilnehmer gaben an, dass diese Beratung bzw. Vertretung durch die Rechtsschutzversicherung unmittelbar durch Mitarbeiter/innen derselben erfolgte.

12,58% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichteten zudem von Fällen, in denen Rechtsschutzversicherer Mandanten Abstandszahlungen anboten, um sie davon abzuhalten, ein Mandat zu erteilen oder fortzuführen.

<sup>1</sup> Die Umfrageergebnisse im Detail sind abrufbar unter: [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf)

3. Frageseite: Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherungen  
3. Frage 1 6026

Sind in Ihrer Kanzlei Fälle bekannt, in welchen Mandanten berichten, vor der Mandatserteilung an Sie im Auftrag ihrer Rechtsschutzversicherung beraten oder vertreten worden zu sein?

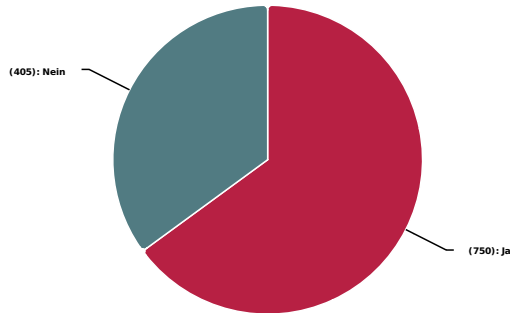


Ja	42,03%	2.533
Nein	57,97%	3.493
		6.026

Quelle: [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf)

5. Frageseite: Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherungen  
 6. Frage 1155 | 1354 "Ich weiß es nicht."

Erfolgte die Beratung/Vertretung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Rechtsschutzversicherung?

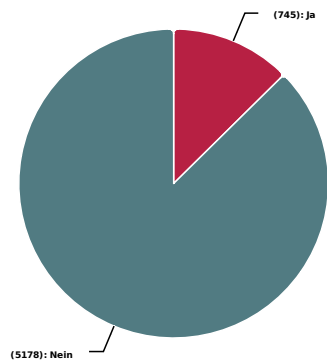


Antwort	Prozent	Anzahl
Ja	64,94%	750
Nein	35,06%	405
<b>Gesamt</b>		<b>1.155</b>

Quelle: [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf)

6. Frageseite: Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherungen  
 7. Frage 5923

Sind in Ihrer Kanzlei Fälle bekannt, dass Rechtsschutzversicherer Mandanten bestimmen haben oder bestimmen wollten, durch eine „Abstandszahlung“ der Rechtsschutzversicherung auf die seitens des Mandanten verfolgte Forderung das Mandatsverhältnis zu Ihrer Kanzlei nicht zu begründen oder wieder zu beenden?



Antwort	Prozent	Anzahl
Ja	12,58%	745
Nein	87,42%	5.178
<b>Gesamt</b>		<b>5.923</b>

Quelle: [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf)

Ausweislich der Ergebnisse der Umfrage waren besonders häufig Ordnungswidrigkeitenverfahren betroffen. Soweit Teilnehmer/innen der Umfrage Angaben zu der Summe der jeweils betroffenen Ansprüche gemacht haben, ergibt sich aus diesen ein Durchschnitt von 7.738,72 Euro.

Die Umfrage zeigt, dass die aufgekommene Befürchtung, dass durch Rechtsschutzversicherer nicht nur in Einzelfällen Rechtsrat erteilt wird und auch auf das Bestehen von Mandatsbeziehungen eingewirkt wird, nicht unbegründet ist – und dies, obgleich das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) Rechtsdienstleistungen anderen als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nur restriktiv gestattet. Die rechtliche Beratung und Vertretung ist Versicherern somit aus gutem Grund grds. nicht erlaubt. Versicherte, die von ihrer eigenen Versicherung beraten bzw.

vertreten werden, können von dieser keinen unabhängigen Rechtsrat erwarten, da das Interesse der Versicherer wohl maßgeblich von der Vermeidung von Kosten geprägt ist und nicht von der optimalen Durchsetzung der Rechte des/der Beratenen. Eine Konstellation die bei einer Beratung und/oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin durch die berufsrechtlichen Regelungen in § 43a Abs. 1 BRAO (Unabhängigkeit), § 43a Abs. 4-6 BRAO, § 3 BORA und § 45 BRAO ausgeschlossen ist.

Die BRAK fordert daher eine umfassende Untersuchung der Praktiken der Rechtsschutzversicherungen und eine klare gesetzliche Regelung, die solche Eingriffe verhindert, insbesondere da die Ergebnisse der Umfrage nahelegen, dass die Dunkelziffer entsprechender Fälle wohl deutlich höher liegt.

Ein absolut gegenteiliger Vorstoß Bayerns, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) weiterzuentwickeln, sodass Rechtsschutzversicherern die außergerichtliche Beratung und Vertretung ihrer Versicherungsnehmer ausdrücklich ermöglicht wird,

wurde – nach deutlich geäußelter Kritik auch seitens der BRAK, der Rechtsanwaltskammern und der Anwaltsvereine – auf der Herbstkonferenz der Justizminister (JuMiKo) in Leipzig abgelehnt.

(BRAK)

---

## Die Kammer rät

**BGH, Beschluss vom 2.12.2025 – VIII ZB 17/25**

---

### **Fristwahrende Schriftsätze und Internetstörungen – Die Glaubhaftmachung einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit muss möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen und ausreichend umfangreich sein**

Rechtsfragen rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) beschäftigen regelmäßig den Bundesgerichtshof (BGH) und haben für die anwaltliche Praxis und den Berufsalltag große Relevanz, da bei fehlerhaften Übersendungen und etwaigen verpassten Fristen auch immer das Damoklesschwert des Anwaltsregresses über Berufsträgern schwebt. In dem vorgenannten Beschluss hat der BGH zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument aus technischen Gründen bei einem nicht möglichen Internetzugriff entschieden.

Die Entscheidung des BGH enthält recht klare Ausführungen dazu, wie bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit der Übermittlung des elektronischen Dokuments kurz vor Fristablauf mit der in diesem Falle knapp bemessenen zur Verfügung stehenden Zeit zu verfahren ist. Der BGH betont die Wichtigkeit der Darlegung und Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit und deren genauer Umstände:

#### **Der Sachverhalt**

Die Parteien stritten über Ansprüche im Kontext eines Erdgasversorungsvertrages. Das Amtsgericht hatte die Erledigung des Klageantrags festgestellt und die

Widerklage abgewiesen. Hiergegen hat der Beklagte fristgerecht Berufung eingelegt. Das Landgericht hatte die Berufungsbegründungsfrist bis zum 29. Mai 2024 verlängert. An diesem Tag um 23:44 Uhr hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten per Telefax einen von ihm unterschriebenen Schriftsatz mit der Berufungsbegründung beim Berufungsgericht eingereicht. Am 30. Mai 2024 hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die Berufungsbegründung aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (im Folgenden: beA) eingereicht. Diese war um 01:52 Uhr beim Berufungsgericht eingegangen. Mit einem am 31. Mai 2024 um 01:35 Uhr über beA versandten Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und ausgeführt, er habe am 29. Mai 2024 in seiner Kanzlei „technische Störungen (wohl Internetrouter)“ gehabt, die sich vor Ablauf der Frist nicht hätten beheben lassen; ein Zugriff auf das Internet und damit auch das beA sei nicht möglich gewesen.

Nachdem das Berufungsgericht mit Verfügung vom 13. Juni 2024 darauf hingewiesen hatte, dass mangels schlüssiger Darlegung und Glaubhaftmachung einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung als elektronisches Dokument gemäß § 130d Satz 2 und 3 ZPO die Verwerfung der Berufung beabsichtigt sei, hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten mit Schriftsatz vom 1. Juli 2024 vorgetragen, er verwende als aktuelle Hardware einen Internetrouter, der Eigentum des Providers sei, nach dem Einschalten automatisch hochgefahren werde und dessen Software über vom Provider eingespielte Updates aktualisiert werde, ohne dass vom Nutzer etwas bedient werden müsse. Die Ursache der technischen Störung oder der Grund dafür, dass ein Zugriff auf das Internet bei Einreichung der Berufungsbegründung als elektronisches Dokument am 30. Mai 2024 wieder funktioniert habe, sei nicht bekannt; möglicherweise habe das Problem auch „vor dem Internet-

router“ gelegen. Es sei bis zuletzt versucht worden, digital einzureichen, so dass am 29. Mai 2024 keine Zeit mehr für weitere Ausführungen zur Ersatzeinreichung gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, da die am 29. Mai 2024 per Telefax eingereichte Berufungsbegründung nicht formwirksam gewesen sei. Die Ersatzeinreichung per Telefax sei nicht gemäß § 130d Satz 2 und 3 ZPO zulässig gewesen. Das Gericht bemängelt, dass eine vorübergehende Unmöglichkeit der Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen bereits nicht schlüssig dargelegt worden sei. Es sei eine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände unter Einschluss näherer Darlegungen zur Art des Defekts und seiner Behebung notwendig, um die Feststellung zu ermöglichen, ob die behauptete Unmöglichkeit auf technischen und nicht in der Person des Rechtsanwalts liegenden Gründen beruhe, wobei zu berücksichtigen sei, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die notwendigen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Eine solche Schilderung fehle vorliegend. Die Darlegung erst am 31. Mai 2024 sei verspätet gewesen. Grundsätzlich hätten Darlegung und Glaubhaftmachung bereits bei der Ersatzeinreichung zu erfolgen. Die nachträgliche Darlegung und Glaubhaftmachung seien nur zulässig, wenn der Rechtsanwalt das technische Defizit, welches die Einreichung vorübergehend unmöglich mache, tatsächlich erst kurz vor Fristablauf bemerke und ihm daher nicht mehr genügend Zeit für die gebotene Darlegung und Glaubhaftmachung in dem ersatzweise einzureichenden Schriftsatz verbleibe. Dem Beklagten sei auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er nicht schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht habe, dass er ohne sein oder das Verschulden seines Prozessbevollmächtigten verhindert gewesen sei, die Frist einzuhalten.

### **Die BGH-Entscheidung:**

Dies hielt der Überprüfung durch den BGH stand. Der BGH stellte fest, dass der Beschluss des Berufungsgerichts nicht die Verfahrensgrundrechte des Beklagten auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) und auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, welche verlangen, dass den Parteien durch die Ausgestaltung des Verfahrensrechts ein Ausmaß an rechtlichem Gehör zu eröffnen ist, welches dem Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht wird und das den Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten. Zudem dürfen zivilprozessuale Vorschriften nicht derart ausgelegt und angewandt werden, dass den Parteien der Zugang zu einer in der Verfah-

rensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer Weise erschwert wird. Diese Verfahrensgrundrechte seien durch die Verwerfung der Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht verletzt, da innerhalb der bis zum 29. Mai 2024 verlängerten Berufungsbegründungsfrist eine formgerechte Berufungsbegründung beim Berufungsgericht gerade nicht eingereicht worden ist.

Gemäß § 130d Satz 1 ZPO sind vorbereitende Schriftsätze (nebst Anlagen, Anträgen und Erklärungen), die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronische Dokumente zu übermitteln. Ein Formverstoß führt zur Unwirksamkeit der Prozessklärung. Ein solcher Formverstoß liegt vor. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist den Berufungsbegründungsschriftsatz nicht als elektronisches Dokument, sondern lediglich in Form eines Telefaxschreibens beim Berufungsgericht eingereicht.

Die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung gemäß § 130d Satz 2 und 3 ZPO sind nicht erfüllt, es fehlt an einer Darlegung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit der Übermittlung des Berufungsbegründungsschriftsatzes als elektronisches Dokument im Sinne des § 130d Satz 2 ZPO. Die Übermittlung eines Schriftsatzes nach den allgemeinen Vorschriften (Übermittlung in Papierform oder durch einen Telefaxdienst gemäß § 130 Nr. 6 ZPO) bleibt danach zulässig, wenn die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, damit dem Rechtssuchenden auch bei technischen Ausfällen eine wirksame Einreichung von Schriftsätzen möglich bleibt. Durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ wird klargestellt, dass professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

Die nach § 130d Satz 3 ZPO erforderliche Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe und Umstände. Hieran fehlt es, wenn die glaubhaft gemachten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht. Glaubhaft zu machen ist daher die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, wobei eine laienverständliche Darstellung des Defekts und der zu seiner Behebung getroffenen Maßnahmen genügt, aufgrund derer es möglich ist festzustellen, dass Bedienungsfehler unwahrscheinlich sind. Dem Beklagten ist nicht gelungen, eine vorübergehende technische Unmöglichkeit der Einreichung des Berufungsbegründungsschriftsatzes als elektroni-

sches Dokument am 29. Mai 2024 hinreichend darzulegen. Der Beklagte hat in dem Schriftsatz vom 31. Mai 2024 lediglich ausgeführt, dass es in seiner Kanzlei am 29. Mai 2024 „technische Störungen (wohl Internetrouter)“ gegeben habe und ein Zugriff auf das Internet und damit auch auf das beA nicht möglich gewesen sei.

Dies stellt jedoch keine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der Abläufe oder Umstände dar, die einen Rückschluss darauf ermöglicht, dass in der Person des Einreichers liegende Gründe unwahrscheinlich sind. Es fehlt bereits an einer Schilderung des konkret aufgetretenen Fehlerbildes (z.B. einer vom Computer angezeigten Fehlermeldung oder bestimmter Signale des Internetrouters). Die Behauptung, der Internetzugang sei aufgrund einer technischen Störung (wohl Internetrouter) nicht möglich gewesen, erlaubt angesichts verschiedener denkbarer Ursachen für eine nicht funktionierende Internetverbindung keinen tragfähigen Rückschluss darauf, dass die Unmöglichkeit auf technischen Gründen beruht.

Auch war nicht dargetan, seit wann die (behauptete) technische Unmöglichkeit bestand, sodass anhand des Vorbringens nicht beurteilt werden konnte, ob es sich um eine nur vorübergehende technische Störung handelt. Der Verweis auf einen nach allgemeiner Lebenserfahrung gelegentlich auftretenden – „Abbruch der Internetverbindung“ reicht mangels weiterer Darlegungen nicht.

Soweit der Prozessbevollmächtigte des Beklagten mit dem Schriftsatz vom 1. Juli 2024 seinen Vortrag präzierte, dass er als aktuelle Hardware einen im Eigentum des Providers stehenden Internetrouter verwende, der nach dem Einschalten automatisch hochgefahren und dessen Software über von Zeit zu Zeit vom Provider eingespielte Updates aktualisiert werde, ohne dass vom Nutzer etwas „bedient“ werden müsse, genügt auch dieses Vorbringen nicht. Denn es fehlt nach wie vor an hinreichendem Vortrag zu dem konkret aufgetretenen Fehlerbild sowie dazu, dass es sich lediglich um eine vorübergehende Störung handelt.

Auch sind die Angaben in den Schriftsätzen vom 31. Mai 2024 und 1. Juli 2024 nicht mehr unverzügliche im Sinne von § 130d Satz 3 ZPO. Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit muss möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Eine unverzügliche Nachholung kommt nur dann in Betracht, wenn der Rechtsanwalt das technische Defizit erst kurz vor Fristablauf bemerkt und ihm daher nicht mehr genügend Zeit für die gebotene Darlegung und Glaubhaftmachung in dem ersatzweise gemäß §§ 129, 130 Nr. 6 ZPO einzureichenden Schriftsatz verbleibt. Ein Wahlrecht, die Glaubhaftmachung zunächst zu unterlassen und diese erst später (unverzüglich) nachzuholen, besteht nicht.

Unverzüglich ist die Darstellung und Glaubhaftmachung nur, wenn sie zeitlich unmittelbar erfolgt. Im

Rahmen des § 130d S. 3 ZPO ist keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern der Rechtsanwalt hat die Darstellung und Glaubhaftmachung abzugeben, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass die Einreichung an einer technischen Störung gescheitert ist und er zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage ist.

Fehlt die unverzügliche Glaubhaftmachung, so ist die Ersatzeinreichung unwirksam. Das Vorbringen des Beklagten in den Schriftsätzen vom 31. Mai 2024 und 1. Juli 2024 war daher verspätet. Der Beklagte hat nicht hinreichend dargetan, warum nicht bereits mit der Ersatzeinreichung am 29. Mai 2024 zu der behaupteten technischen Störung in Form des nicht möglichen Internetzugriffs hätte vorgetragen werden können. Der erst im Schriftsatz vom 1. Juli 2024 enthaltene Vortrag, wonach die Ersatzeinreichung am Tag des Fristablaufs erst nach 23:30 Uhr erfolgt sei, weshalb offenkundig keine Zeit mehr für weitere Ausführungen zur Ersatzeinreichung verblieben sei, und bis zuletzt versucht worden sei, den Schriftsatz digital einzureichen, genügt nicht.

Zwar eröffnet nicht jede noch so kurzfristige technische Störung die Möglichkeit einer Ersatzeinreichung, sind aber mehrere Sendeversuche trotz ordnungsgemäßer Bedienung der grundsätzlich funktionsfähig bereitgestellten Infrastruktur erfolglos geblieben, liegt eine vorübergehende technische Unmöglichkeit im Sinne des § 130d Satz 2 ZPO vor und es darf eine Ersatzeinreichung vorgenommen werden, ohne dass bis unmittelbar vor Fristablauf (weiterhin) versucht werden muss, eine elektronische Übermittlung zu bewirken. Entscheidend ist, wann der Rechtsanwalt das technische Defizit bemerkt und ob ihm zu diesem Zeitpunkt noch genügend Zeit für die gebotene Darlegung und Glaubhaftmachung in dem ersatzweise einzureichenden Schriftsatz oder in einem anderen am Tag der Ersatzeinreichung bei Gericht eingehenden Schriftsatz verbleibt. Hierzu fehlten Angaben des Beklagten. Aus dem Vortrag zum Zeitpunkt der Ersatzeinreichung ist nicht erkennbar, wann der Prozessbevollmächtigte des Beklagten den (behaupteten) Ausfall des Internets bemerkt hat. Vielmehr lässt der Vortrag, es sei bis zuletzt versucht worden, den Schriftsatz digital einzureichen, auch den Schluss zu, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die behauptete Störung des Internets deutlich vor 23.30 Uhr bemerkt hat und die erforderliche Darlegung und Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 130d Satz 2 ZPO bereits zusammen mit einer zugleich danach erfolgenden Ersatzeinreichung hätte vornehmen können, hierauf aber zugunsten weiterer – nicht notwendiger – Versuche der elektronischen Übermittlung verzichtet hat.

Selbst wenn jedoch die Darlegung und Glaubhaftmachung der behaupteten technischen Unmöglichkeit vor-

liegend ausnahmsweise nicht mit der Ersatzeinreichung oder am Tag derselben hätten erfolgen müssen, waren die Ausführungen in den Schriftsätzen vom 31. Mai 2024 und 1. Juli 2024 verspätet. Vorliegend war der Prozessbevollmächtigte des Beklagten bereits am 30. Mai 2024 um 01:52 Uhr in der Lage, die Berufungsbegründung in elektronischer Form zu übermitteln. Einen Grund dafür, warum eine Darstellung und Glaubhaftmachung der technischen Unmöglichkeit der Einreichung als elektronisches Dokument nicht ebenfalls am 30. Mai 2024 möglich war, ist von der Rechtsbeschwerde weder dargetan worden noch sonst ersichtlich. Die erst später am 31. Mai 2024 bzw. 1. Juli 2024 erfolgte Darstellung der behaupteten technischen Unmöglichkeit war nicht mehr unverzüglich.

Hinzu kommt, dass der Schriftsatz vom 31. Mai 2024 die von § 130d S. 3 ZPO geforderte Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit nicht enthielt. Denn die Schilderung von selbst wahrgenommenen Vorgängen durch einen Rechtsanwalt kann entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde die mitgeteilten Tatsachen nicht ohne Weiteres, sondern nur dann glaubhaft machen, wenn der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben anwaltlich versichert.

#### Für die Praxis:

Die Entscheidung zeigt, dass – sofern technische Probleme auftreten und eine Einreichung nach allgemeinen Vorschriften unvermeidlich wird – größte Sorgfalt auch auf Darlegung und Glaubhaftmachung der Begleitumstände zu verwenden ist, um eine Formunwirksamkeit zu vermeiden und sich die Möglichkeit eines Wiedereinsatzantrags durch unzureichende Darstellungen zu versperren. Sollte nur noch wenig Zeit bis zum Fristablauf zur Verfügung stehen, ist es ggf. ratsamer, die verbliebene Zeit auf eine Darstellung der Umstände zu verwenden, statt auf zahlreiche frustrierte Versuche einer elektronischen Übermittlung, soweit ersichtlich ist, dass diese zeitnah wohl nicht möglich sein wird.

Glaubhaft zu machen ist

- dass technische Gründe ursächlich sind und jedenfalls in der Person des Einreichers liegende Gründe auszuschließen sind,
- dass die Einschränkung nur vorübergehender Natur ist und alle technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorgehalten werden.

Erforderlich ist daher eine konkrete, in sich und aus sich selbst heraus schlüssige, verständliche und hinreichend umfassende – wenn auch ggf. technisch laienhafte – Schilderung des konkreten Ablaufs rund um den technischen Defekt und der Handlungsabläufe. Darzustellen ist daher

- dass grds. alle erforderlichen technischen Einrichtungen (sei es Hardware oder Software) vorgehalten werden und aktualisiert sind,
- der aufgetretene Defekt/das Fehlerbild,
- warum/dass dieses nicht auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist,
- was zu dessen Behebung getan wurde,
- seit wann genau der Defekt bestand bzw. wann dieser aufgefallen ist,
- je nach Ablauf, warum diese Darstellung nicht bereits mit der Ersatzeinreichung erfolgen konnte.

Allgemeinplätze und Hinweise auf mögliche technische Ausfälle verbieten sich. Zudem muss die Glaubhaftmachung eine anwaltliche Versicherung enthalten.

Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt  
Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer  
Düsseldorf

ottoschmidt live

**Otto Schmidt live - Der Podcast**

Neueste Urteile, wichtige Gesetze und Rechtsfragen.

Jetzt kostenlos anhören!

Spotify Apple Podcasts www.otto-schmidt.de/podcast

# Berufsrechtliche Rechtsprechung

## **VG Hamburg, Urteil vom 18.7.2025 – 21 K 1202/25: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung von Associates**

Arbeitszeiterfassung im Kanzleikontext – insbesondere wohl von praktischer Relevanz bei größeren Kanzleien – war Gegenstand der vom Verwaltungsgericht Hamburg zu treffenden Entscheidung. Entsprechend der behördlichen Anordnungen, gegen welche sich die klagende Kanzlei richtete, bejaht das VG eine Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit von angestellten Rechtsanwält:innen (Associates). Das Gericht betont, dass angestellte Rechtsanwält:innen nicht vom Anwendungsbereich des § 3 und § 5 Abs. 1 ArbZG ausgenommen sind und sich eine Ausnahme auch nicht aus § 18 ArbZG oder aus einer Analogie zu § 45 WPO ergibt.

Bei seiner Entscheidung geht das VG Hamburg auch insbesondere auf die berufsrechtlichen Pflichten und die Stellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege ein und auf die Erwägung, ob dies einer Arbeitszeiterfassung entgegensteht. Die klagende Kanzlei sieht durch die Entscheidung grundlegend die anwaltliche Berufsfreiheit eingeschränkt und hat Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist unter dem Aktenzeichen 5 Bf 227/25 beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht anhängig. Die Entscheidung bleibt gespannt abzuwarten, da ein letztinstanzliches Unterliegen der Kanzlei Auswirkungen für zahlreiche Kanzleien und verbreitete Kanzleiorganisationsmodelle hätte.

Das Verfahren fällt in eine Zeit, in der vermehrt politische Diskussionen zur Arbeitszeit geführt werden, welche auch die im Verfahren streitgegenständlichen Aspekte betreffen. Bundeskanzler Friedrich Merz erklärte beim Neujahrsempfang der IHK Halle-Dessau auf die Frage, welches Gesetz er streichen würde, wenn er könnte, dass dies wahrscheinlich das Arbeitszeitgesetz wäre. Die Bundesregierung diskutiert im Rahmen der „nationalen Tourismusstrategie“ Änderungen im Arbeitszeitgesetz, wobei insbesondere der „Acht-Stunden-Tag“ ins Blickfeld rückt. Erwogen wird eine Wochenarbeitszeit statt des grundsätzlich geltenden Acht-Stunden-Tages.

### **Die Entscheidung:**

Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Aufhebung arbeitnehmerschutzrechtlicher Anordnungen. Bei der Klägerin handelt es sich um eine internationale Wirtschaftskanzlei, die in Deutschland an mehreren Standorten vertreten ist. Nach eigenen Angaben sind in Deutschland bei der Klägerin insgesamt über 300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angestellt.

Am 11.9.2020 erreichte die Beklagte eine Beschwerde betreffend den Standort der Klägerin in Hamburg mit

folgendem Inhalt: *„Das Arbeitszeitschutzgesetz wird regelmäßig massiv überschritten und missachtet. Anwesenheiten von täglich 9 bis 22/23 Uhr kommen regelmäßig täglich vor und werden den Mandanten entsprechend in Rechnung gestellt.“* Aufgrund dessen fand am 11.11.2020 eine Online-Konferenz zwischen der Klägerin und der Beklagten zur „Systemkontrolle“ statt, sowie nachfolgend am 17.12.2020 eine angekündigte Vor-Ort Besichtigung des Hamburger Standortes der Klägerin durch die Beklagte. Bereits vor der Besichtigung wurde der Beklagten mitgeteilt, dass es keine Aufzeichnungen der Arbeitszeiten gebe. Am 26.7.2021 ging eine weitere Beschwerde bei der Beklagten mit folgendem Inhalt ein: *„bei dem genannten Betrieb kommt es leider regelmäßig (d.h. fast täglich) und systematisch zu massiver Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Arbeitszeiten. Arbeitszeiten von 9–10 Uhr bis 23–24 Uhr sind keine Seltenheit.“* Auf Rückfrage teilte der Beschwerdesteller unter anderem mit, dass die Nettoarbeitszeiten aufgezeichnet würden, da diese den Mandanten in Rechnung gestellt würden und dass die Partner für die Aufzeichnung und Abrechnung dieser Stunden verantwortlich seien.

Mit Bescheid vom 30.11.2023 erließ die Beklagte [...] insgesamt drei Anordnungen zum Zwecke des Arbeitnehmerschutzes gegenüber der Klägerin.

### *„1. Aufzeichnung der Arbeitszeiten*

*Stellen Sie sicher, dass die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten Ihrer angestellten Rechtsanwälte, die dem Arbeitszeitgesetz unterliegen, nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens der tägliche Arbeitsbeginn, das Arbeitende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit hervorgehen (§ 3 (2) Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]; vgl. BAG-Beschluss vom 13.9.2022 – 1 ABR 22121).*

[...]

*2. Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter über die Notwendigkeit der Aufzeichnungen in der angeordneten Weise nebst Hinweisen und die vorgesehene Art der konkreten Umsetzung. Senden Sie uns die Belege der erfolgten Unterweisung mit Datum, Namen des Unterweisenden und der unterwiesenen Personen sowie Angabe des Themas zu (§ 12, § 22 (1) ArbSchG).*

*3. Teilen Sie uns mit, wie Sie dafür sorgen, dass die für die jeweiligen angestellten Rechtsanwälte disziplinarisch verantwortlichen Partner ihrer Verantwortung als Führungskraft bei Gestaltung und Kontrolle der Arbeitszeiten durch deren regelmäßige Prüfung nachkommen (§ 3 (2) ArbSchG).*

*Umsetzungsfrist für alle Punkte: 2 Monate nach Zugang der Anordnung.*

*Anordnungsgrundlagen: § 17 (2) ArbZG; § 22 (3) ArbSchG.“*

Im Anschluss an die Ziffer 1 waren zehn „Hinweise“ (Punkte a. bis j.) aufgeführt. Unter anderem hielt die Beklagte darin fest, dass sich die Anordnung auf die bei der Klägerin beschäftigten „Associates“ und „Senior Associates“ bezieht.

Zur Begründung führte die Beklagte unter Hinweis auf die eingegangenen Beschwerden aus, die Arbeits- und Pausenzeiten der angestellten Rechtsanwälte würden bisher nicht aufgezeichnet. Damit sei die Klägerin gegenüber der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes nicht auskunftsfähig. Die Aufzeichnungspflicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und genommenen Pausen sei eine Maßnahme, die die Erfüllung der Pflichten gemäß § 3 ArbSchG und die Einhaltung der Vorgaben des § 3 ArbZG sicherstelle.

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid am 3.1.2024 Widerspruch ein und trug vor, hinsichtlich der Anordnung unter Ziffer 1 fehle es an der nötigen Ermächtigungsgrundlage. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG stelle keine Eingriffsgrundlage dar [...] Auch § 22 Abs. 3 ArbSchG sei keine taugliche Ermächtigungsgrundlage [...]. Ebenso wenig sei in § 17 Abs. 2 ArbZG eine Anspruchsgrundlage zu sehen [...].

Weiter machte die Klägerin geltend, der Bescheid sei wegen des Fehlens einer Anhörung und einer fehlenden bzw. unzureichenden Begründung formell rechtswidrig. In Bezug auf die materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung unter Ziffer 1 trug die Klägerin vor, die räumlich unbegrenzte Anordnung verkenne, dass sowohl das Arbeitsschutzgesetz wie auch das Arbeitszeitgesetz materiell-rechtliche Geltung nur für Arbeitsleistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen könnten. Es erfasse keine Arbeitsleistungen, die ein Arbeitnehmer im Ausland erbringe, wenn er von einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber entsendet worden sei. Aus diesem Grund sei die Anordnung unwirksam. Zudem sei die Anordnung ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte ihr Entschließungsermessen nicht ausgeübt habe. [...] Zudem verstoße die Anordnung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Anordnung unter Ziffer 1 sei für die Erreichung des verfolgten Zweckes bereits nicht erforderlich. [...] Auch sei die Anordnung unter Ziffer 1 nicht angemessen. Die angestellten Rechtsanwälte seien gemäß § 1 BRAO unabhängige Organe der Rechtspflege und wegen § 1 BORA i.V.m. § 43a Abs. 1 BRAO in ihrer Berufsausübung unabhängig. Unterwürfe man die angestellten Rechtsanwälte einer Erfassung der Arbeitszeit, entstünde potentiell ein Spannungsverhältnis mit der Treuepflicht gegenüber ihren Mandanten, woraus sich in der Konsequenz die Gefahr ergebe, dass die Anwälte ihre Mandanten „im Stich lassen“ müssten,

weil sie wegen des Erreichens der Höchstarbeitszeit unverzichtbare Handlungen nicht mehr vornehmen könnten. Ein angestellter Anwalt sei innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses nicht beliebig austauschbar. Sachverhaltskenntnis, Vertrauensstellung und Expertise machten ihn häufig innerhalb eines bestehenden Mandats oder zumindest innerhalb eines laufenden Falls unersetzlich. Zugleich drohten Arbeitgeber und angestelltem Anwalt bei Verletzungen der aus dem Mandatsvertrag oder der Berufsordnung herrührenden Pflichten Sanktionen bis hin zur existenzgefährdenden persönlichen Haftung für Schäden des Mandanten. Jedenfalls aber seien auch angestellte Anwälte mit Chefärzten und Wirtschaftsprüfern gleichzustellen, bei denen der Gesetzgeber erkannt habe, dass die starren Grenzen des Arbeitszeitgesetzes nicht sachgerecht seien, um den Besonderheiten des jeweiligen Berufszweigs Rechnung zu tragen. [...]

Die Anordnung unter Ziffer 2 sei ebenfalls rechtswidrig. Auch hier fehle es an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage für die Unterweisungsverpflichtung. § 12 ArbSchG gebe der Behörde keine Anordnungs-kompetenz. § 22 Abs. 1 ArbSchG ermögliche keine derartige Unterweisungspflicht [...]. Auch bzgl. der Verpflichtung zur Übersendung der Belege fehle es an einer Ermächtigungsgrundlage [...].

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.1.2025 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. In materiell-rechtlicher Hinsicht führte die Beklagte in der Widerspruchsbegründung aus, die Anordnung unter Ziffer 1 finde ihre Rechtsgrundlage in § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ArbSchG. Die Klägerin verstoße gegen ihre Dokumentationspflicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG. Das Vorliegen einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten sei hier nicht erforderlich. Gegenstand einer Anordnung auf Grundlage dieser Rechtsgrundlage könnten alle Maßnahmen sein, die der Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten aus §§ 3 bis 14 ArbSchG dienen, wozu auch die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit zähle. Die Pflicht, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit systematisch zu erfassen, folge aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG und sei von der Klägerin auch zu erfüllen. [...] Eine Sperrwirkung bezüglich der Anwendung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ArbSchG ergebe sich auch nicht aus § 16 Abs. 2 ArbZG. [...]

Das Entschließungs- und Auswahlermessen sei vor dem Hintergrund der bei der Beklagten dokumentierten Beschwerden korrekt ausgeübt worden. Die Anordnung sei erforderlich, denn durch zahlreiche Studien sei der Zusammenhang zwischen wiederholten bzw. regelmäßigen Verstößen gegen Arbeitszeitvorgaben und gesundheitlichen Beeinträchtigungen belegt. [...] Unter den möglichen zu ergreifenden Maßnahmen sei die Anordnung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten zweckmä-

big. Insbesondere stelle die Erfassung lediglich derjenigen Arbeitsstunden, die die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschritten, kein gleich wirksames Mittel dar. Denn für die Gesundheit der Arbeitnehmer seien die Einhaltung der Ruhepausenregelungen und der vorgeschriebenen Ruhezeiten ebenso relevant. Diese könnten aber nur bei umfassender Erfassung der Arbeitszeiten überprüft werden. Die Angemessenheit der Anordnung ergebe sich daraus, dass erst durch die umfassende Erfassung der Arbeitszeiten erkennbar werde, wann Arbeitnehmer Mehrarbeit leisten und durch Überschreitung des rechtlich zulässigen Rahmens ihre Gesundheit gefährden würden. Die Anordnung beinhalte zudem keine konkrete Methode der Arbeitszeiterfassung, was der Klägerin einen Gestaltungsspielraum belasse. Die von der Klägerin angeführten Belange der Berufsausübung als Organ der Rechtspflege träten hinter dem mit der Anordnung verfolgten Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zurück.

Eine Analogie zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 ArbZG scheide wegen des Fehlens einer vergleichbaren Interessenslage aus, weil angestellte Anwälte keine vergleichbar herausgehobene Stellung im Betrieb hätten. Ebenso sei eine Analogie zu § 45 Abs. 1 WPO abzulehnen. [...] Es bestehe hinsichtlich der angestellten Rechtsanwälte ohnehin kein Konflikt in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber den Mandanten. Denn die angestellten Rechtsanwälte seien primär der Klägerin als ihrer Arbeitgeberin verpflichtet. Es sei die Verpflichtung der Klägerin als Arbeitgeberin, [...] sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mandanten nachkommen könne, ohne die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu gefährden.

Hinsichtlich der Anordnung unter Ziffer 2 führte die Beklagte in dem Widerspruchsbescheid aus, die Rechtsgrundlage sei hinsichtlich der Unterweisung § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ArbSchG und hinsichtlich der Vorlage der Belege § 22 Abs. 1 ArbSchG [...].

Die Anordnung unter Ziffer 3 beruhe ebenfalls auf § 22 Abs. 3 ArbSchG, betreffe die die Klägerin treffende Pflicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 ArbSchG und sei eine Folge der Anordnung unter Ziffer 1 [...]. Die Anordnungen seien auch nicht wegen einer Verletzung des Territorialprinzips unwirksam.

Die Klägerin hat am 26.2.2025 Klage erhoben und trägt ergänzend vor, dass hinsichtlich der Anordnung unter Ziffer 1 [...] einzig § 17 Abs. 2 ArbZG die einschlägige Ermächtigungsgrundlage sein könne, welche als speziellere Norm die Regelungen des ArbSchG sperren würde. [...] Hinsichtlich des Tatbestandes des § 17 Abs. 2 ArbZG bringt die Klägerin vor, dass keine konkrete Gefahr einer Verletzung der Arbeitszeiten vorläge. Der Krankenstand der Berufsträger liege mit einer Krankheitsquote von 0,7% im Jahr 2023 bzw. von 2,6% im Jahr 2024 deutlich unter dem allgemeinen Krankenstand in Hamburg. Es sei daher belegt, dass eine Ge-

sundheitsgefährdung durch übermäßige Arbeitszeiten vorliegend ausgeschlossen sei. Die Anordnung sei auch nicht geeignet, da die Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmer mit steigender Arbeitszeit zu- und nicht etwa abnehme. [...] Es sei weiter nicht geklärt, ob die Beschwerde, die Anlass des Tätigwerdens der Beklagten gewesen sei, authentisch sei. Angestellte Rechtsanwälte seien nicht weniger an ihre beruflichen Pflichten gebunden als selbstständige Rechtsanwälte. Das Pflichtenverhältnis gegenüber ihrer Arbeitgeberin überlagere dies nicht; es handle sich um zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen und trägt ergänzend vor, dass Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichtend seien, unabhängig von der Krankheitsquote. Der geringe Krankenstand spreche vielmehr dafür, dass diejenigen, die dem Druck nicht mehr standhielten, aus dem Betrieb ausschieden und infolgedessen nicht in der Statistik vorhanden seien (sog. „healthy worker effect“). [...]

*Soweit die Angelegenheit nicht bereits für erledigt erklärt worden ist, entschied das VG Hamburg, dass der Bescheid der Beklagten vom 30.11.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.1.2025 dahingehend auszulegen ist, dass sich die Anordnung ausschließlich auf angestellte Rechtsanwälte der Hierarchieebenen „Associate“ und „Senior Associate“ bezieht. Der so verstandene Bescheid ist hinsichtlich der Ziffer 1 und Ziffer 2 rechtmäßig [...], hinsichtlich der Ziffer 3 ist der Bescheid rechtswidrig und daher aufzuheben.*

Die Anordnung der Beklagten ist im Sinne der §§ 133, 157 BGB dahingehend zu verstehen, dass mit den in dem Bescheid verwendeten Begriffen „angestellte Rechtsanwälte“ und „Mitarbeiter“ die bei der Klägerin tätigen Rechtsanwälte mit dem Status „Associate“ und „Senior Associate“ gemeint sind. Der Klägerin war bereits aus der im Verwaltungsverfahren erfolgten Kommunikation [...] ersichtlich, dass nur die Arbeitszeiten der angestellten Rechtsanwälte in Rede stehen. In dem Bescheid vom 30.11.2023 wird dies dadurch deutlich, dass einleitend festgestellt wird, dass keine Arbeitszeitaufzeichnungen für die „angestellten Rechtsanwälte“ vorliegen würden. [...]

Die Anordnung der Beklagten dahingehend, dass die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten der bei der Klägerin angestellten Rechtsanwälte nachvollziehbar aufgezeichnet werden, ist rechtmäßig. Sie beruht auf § 17 Abs. 2 ArbZG als tauglicher Rechtsgrundlage und ist formell sowie materiell rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 17 Abs. 2 ArbZG. Danach kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Anders als die Beklagte meint, ist § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ArbSchG vorliegend jedenfalls nicht die gegenüber § 17 Abs. 2 ArbZG vorrangig einschlägige Rechtsgrundlage. [...] Für die hier streitgegenständliche Anordnung der Erfassung der Arbeitszeiten ist § 17 Abs. 2 ArbZG die speziellere Rechtsgrundlage. Das Arbeitszeitgesetz als spezielleres Gesetz und die darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen finden Anwendung, wenn es um Anordnungen zur Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Arbeitszeiten geht. Dies ergibt sich insbesondere aus § 1 Abs. 3 ArbSchG, wonach Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, unberührt bleiben. [...] Da die von der Beklagten angeordneten Maßnahmen [...] aus Anlass einer Beschwerde über die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zum Zwecke der Kontrolle ebendieser Vorgaben erlassen wurden, sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes vorrangig anwendbar. Der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 30.11.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.1.2025 steht nicht entgegen, dass die Beklagte in dem Widerspruchsbescheid – anders als noch in dem Ausgangsbescheid – allein § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG als Rechtsgrundlage herangezogen hat. Denn die Verwaltungsgerichte haben im Rahmen des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO von Amts wegen ausschließlich zu prüfen, ob das materielle Recht die durch einen Verwaltungsakt getroffene Regelung trägt oder nicht. [...]

Die Anordnung ist formell rechtmäßig. Dem steht nicht entgegen, dass die Anhörung der Klägerin, welche nicht nach § 28 Abs. 2 HmbVwVfG entbehrlich war, unterblieben ist. Denn diese ist im Widerspruchsverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HmbVwVfG wirksam nachgeholt und der Verfahrensfehler damit geheilt worden. Die streitgegenständliche Anordnung genügt im Ergebnis auch dem Begründungserfordernis des § 39 Abs. 1 HmbVwVfG. [...] Die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid weitere substantiierte und nachvollziehbare Ausführungen gemacht, unter anderem zu dem Zweck, den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten, sowie zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der getroffenen Anordnung. Insofern ist die erforderliche Begründung nachträglich im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HmbVwVfG in hinreichend erfolgt [...].

Die Anordnung unter Ziffer 1 ist auch materiell rechtmäßig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 ArbZG liegen vor, die Anordnung ist vom Begriff der „erforderlichen Maßnahme“ umfasst sowie hinreichend bestimmt. Sie verstößt auch nicht gegen das Territorialitätsprinzip und die gewählte Rechtsfolge begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 ArbZG gewährt der Aufsichtsbehörde in Form einer Generalklausel die

notwendigen Befugnisse, um die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sicherzustellen und durchzusetzen und eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren [...]. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung lag eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, da ausgehend von dem bis dahin ermittelten Sachverhalt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass die Klägerin gegen die Regelungen zur täglichen Höchstarbeitszeit in § 3 ArbZG und gegen die Regelungen zu den Mindestruhezeiten in § 5 Abs. 1 ArbZG verstößt. Diese Vorschriften sind auch auf die bei der Klägerin angestellten „Associates“ und „Senior Associates“ anzuwenden.

Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Vorliegend sind bei der Beklagten in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt zwei Beschwerden eingegangen, welche auf eine regelmäßige, deutliche Überschreitung der Höchstarbeitszeit hinwiesen. Der jeweilige Beschwerdeführer gab an, dass Arbeitszeiten von 9 oder 10 Uhr bis 23 oder 24 Uhr keine Seltenheit seien. Aus dieser Zeitangabe lässt sich nicht nur entnehmen, dass die tägliche Höchstarbeitszeit von acht bzw. die verlängerte Höchstarbeitszeit von zehn Stunden möglicherweise nicht eingehalten worden ist, sondern auch, dass die erforderlichen Ruhezeiten nicht eingehalten worden sein könnten. Die Beschwerden geben jedenfalls hinreichend konkrete Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes [...].

Der Klägerin ist es auch nicht gelungen, dem konkreten Verdacht in Bezug auf einen Verstoß gegen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes überzeugend entgegen zu treten. Insbesondere konnte sie der Beklagten weder im Rahmen der Betriebsbesichtigung, noch im Nachgang Nachweise über die von ihren Beschäftigten tatsächlich geleistete Arbeitszeit vorlegen. Auch im Übrigen hat die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen, dass die angestellten Rechtsanwältinnen die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit und die Pausenzeiten regelmäßig einhalten. [...] Zudem hat der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung auf die Frage, wie die Klägerin die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit sicherstelle, erklärt, dies könne nicht sichergestellt werden und liege in der Eigenverantwortung der angestellten Rechtsanwältinnen. [...] Ein anderes Ergebnis ergibt sich nicht daraus, dass die Beschwerden aus den Jahren 2020 und 2021 stammen und somit bereits mehrere Jahre zurückliegen. Denn es

sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse bei der Klägerin geändert haben könnten [...].

Eine konkrete Gefahr scheidet auch nicht deshalb aus, weil angestellte Rechtsanwälte von dem Anwendungsbereich des § 3 und des § 5 Abs. 1 ArbZG ausgenommen wären. Eine Ausnahme ergibt sich weder aus § 18 ArbZG, noch aus einer Analogie zu § 45 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG ist das Arbeitszeitgesetz nicht auf leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (Alt. 1) sowie Chefärzte (Alt. 2) anzuwenden. Angestellte Rechtsanwälte fallen nicht unter den Begriff des leitenden Angestellten und ersichtlich auch nicht unter den Begriff der Chefärzte. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ist leitender Angestellter, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist (Nr. 1) oder Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist (Nr. 2) oder regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein (Nr. 3). Keine dieser Alternativen ist für angestellte Rechtsanwälte erfüllt. [...] Allein die formale Stellung als Berufsträger genügt nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BetrVG. Angestellte Rechtsanwälte sind nicht bereits deshalb leitende Angestellte, weil sie nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Angestellte der Leitungs- und Führungsebene zuzurechnen ist und unternehmens- oder betriebsleitende Entscheidungen entweder selbst trifft oder maßgeblich vorbereitet. [...] Dies ist im Falle von angestellten Rechtsanwälten auf den unteren Hierarchiestufen, wie „Associates“ und „Senior Associates“ nicht gegeben. Diese sind regelmäßig nicht Teil der Leitungsebene und nicht mit betriebslenkenden Entscheidungen befasst, sondern beschränken ihre Tätigkeit in der Regel auf die Bearbeitung konkreter Mandate (vgl. Willemssen/Oberthür, NJW 2020, 1761, 1764).

Auch eine analoge Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG kommt nicht in Betracht. Insoweit fehlt es bereits an der erforderlichen vergleichbaren Interessenlage. Angestellte Rechtsanwälte sind aufgrund der feh-

lenden Führungsstellung und Einflussmöglichkeiten auf unternehmenslenkende Entscheidungen nicht mit Chefärzten oder leitenden Angestellten zu vergleichen. [...]

Eine analoge Anwendung des § 45 Satz 2 WPO scheidet ebenfalls aus, denn es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat die im Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung vom 3.9.2007 (BGBl. I S. 2178) eingefügte Vorschrift des § 45 Satz 2 WPO [...] nicht auf andere Berufsträger übertragen. [...]

Die Anordnung einer Aufzeichnungspflicht ist vom Begriff der „erforderlichen Maßnahme“ umfasst. Dieser Begriff impliziert, dass die zuständige Behörde nicht darauf beschränkt ist, die Verpflichtungen aus dem Arbeitszeitgesetz wiederholend auf den Einzelfall anzuwenden. Ihr stehen vielmehr die Befugnisse der Ordnungsbehörden uneingeschränkt zu, insbesondere auch die Befugnis, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund drohender Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz abzuwehren. Folglich kommt auch die Anordnung von Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten in Betracht [...].

Die streitgegenständliche Anordnung ist entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin inhaltlich auch hinreichend bestimmt im Sinne des § 37 HmbVwVfG. Das Gebot hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit verlangt, dass die mit dem Verwaltungsakt getroffene Regelung so vollständig und klar erkennbar ist, dass insbesondere der Adressat des Verwaltungsakts, aber auch die mit dem Vollzug befasste Behörde ihr Verhalten danach ausrichten können. Zum einen muss der Adressat in die Lage versetzt werden, zu erkennen, was von ihm gefordert wird. Zum anderen muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können. [...] Wird dem Adressaten durch einen Verwaltungsakt ein Handeln aufgegeben, muss zumindest das Ziel der geforderten Handlung so bestimmt sein, dass eine unterschiedliche Bewertung ausgeschlossen ist; dies gilt insbesondere bei – wie vorliegend – vollstreckungsfähigen Verwaltungsakten [...].

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des hier anzuwendenden Arbeitszeitrechts ist die streitgegenständliche Anordnung der Aufzeichnung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit hinreichend bestimmt. Es werden das Ziel der Anordnung (Erfassung der Arbeitszeit) und – wenn auch nicht bis ins letzte Detail – die Grenzen der Arbeitszeit („mindestens der tägliche Arbeitsbeginn, das Arbeitsende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit“) beschrieben. Der Klägerin ist zuzugeben, dass der Begriff der Arbeitszeit gesetzlich nicht definiert ist und es in Einzelfällen zu Auslegungunsicherheiten kommen kann. Allerdings ist eine ab-

schließende Definition des Begriffes durch die Beklagte angesichts der vielfältigen möglichen Tätigkeiten, die Arbeitszeit darstellen können, schlechterdings nicht möglich. Zudem ergeben sich aus dem Gesetz zumindest Anhaltspunkte, die zur Bestimmung der zu erfassenden Arbeitszeit herangezogen werden können, daneben kann die einschlägige Rechtsprechung herangezogen werden. Dies ist der Klägerin als Rechtsanwaltskanzlei, die unter anderem arbeitsrechtliche Mandate betreut, auch möglich und zumutbar. Ebenfalls zumutbar wäre der Klägerin, eventuelle konkrete Zweifelsfälle bei der Vorlage an die Beklagte kenntlich zu machen. [...]

Soweit die Klägerin darüber hinaus vorträgt, der Bescheid der Beklagten sei deshalb widersprüchlich, weil einerseits von „angestellten Rechtsanwälten“, andererseits von „Mitarbeitern“ gesprochen werde und der betroffene Personenkreis somit nicht hinreichend sicher eingegrenzt werden könne, führt dies nicht zur Unbestimmtheit der Anordnung. Wie bereits unter 1. ausgeführt, ist die Anordnung im Wege der Auslegung zweifelsfrei dahingehend zu verstehen, dass die bei der Klägerin tätigen „Associates“ und „Senior Associates“ gemeint sind.

Der Bescheid verstößt entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin nicht deshalb gegen das Territorialprinzip, weil die bei ihr angestellten Rechtsanwälte auch Tätigkeiten im Ausland ausüben. Das Territorialitätsprinzip besagt, dass staatliche Hoheitsakte auf dem Gebiet eines anderen Staates nur mit dessen Zustimmung erlaubt sind. Länder sind in ihrer Verwaltungshoheit grundsätzlich auf ihr eigenes Gebiet beschränkt (BVerwG, Urt. v. 19.2.2009, 2 CN 1.07, juris Rn. 17 m.w.N.). Das Prinzip ist vorliegend gewahrt, weil mit der Anordnung der Arbeitszeiterfassung auf der Grundlage des bundesrechtlichen Arbeitszeitgesetzes weder hoheitlich noch in sonstiger Weise in die Rechtsordnung anderer Staaten eingegriffen wird. Das Territorialitätsprinzip hindert den deutschen Staat insbesondere nicht daran, an ein im Ausland stattfindendes Ereignis innerstaatliche Rechtsfolgen zu knüpfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.2.2009, 2 CN 1.07, juris Rn. 17).

Die Beklagte hat auch von ihrem nach § 17 Abs. 2 ArbZG eröffneten und im Widerspruchsbescheid zulässigerweise ausgeübten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung steht nicht entgegen, dass die Beklagte in dem Bescheid vom 30.11.2023 keine Ermessenserwägungen angestellt hat, sondern dies erst im dem Widerspruchsbescheid vom 30.1.2025 nachgeholt hat. Denn eine Nachholung von Ermessenserwägungen im Widerspruchsbescheid durch die mit der Ausgangsbehörde identische Widerspruchsbehörde ist unproblematisch möglich [...]

Die Ermessensentscheidung der Beklagten ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden, insbesondere liegt keine Ermessensüberschreitung vor. [...] Das Entschließungsermessen der Beklagten, überhaupt eine arbeitnehmer-schutzrechtliche Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG zu erlassen, ist fehlerfrei ausgeübt worden. Angesichts des Gewichts der zu schützenden Rechtsgüter, insbesondere der Gesundheit der Beschäftigten der Klägerin, bestehen an der Verhältnismäßigkeit des „Ob“ des Tätigwerdens der Beklagten keine Zweifel.

Auch hat die Beklagte das Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt, insbesondere ist die Anordnung verhältnismäßig. Die Anordnung dient dem Zweck, durch Einrichtung eines Systems zur Erfassung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowohl dem Schutz einzelner Arbeitnehmer im Hinblick auf deren persönliche Gesundheit und Wohlbefinden sowie auch dem Interesse der Allgemeinheit, nicht für durch unverträgliche Arbeitszeiten verursachte Krankheitskosten einstehen zu müssen, Rechnung zu tragen. Das Ziel der Beklagten besteht zudem in der ungehinderten Durchführung ihrer Schutz- und Überwachungspflicht, zu der sie die notwendige Mitwirkung einfordern können muss. Weiter dient die Anordnung dem Zweck, den bestehenden Verdacht auf mögliche Arbeitszeitverstöße aufzuklären. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag der Beklagten aus § 17 Abs. 1 ArbZG sowie dem Gesetzeszweck des Arbeitszeitgesetzes, welcher gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG darin besteht, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Krankenstand unter den Beschäftigten der Klägerin nach ihren Angaben erheblich unter dem Durchschnitt liegt. Denn daraus lässt sich nicht zwingend entnehmen, dass die vorgegebenen Arbeitszeiten eingehalten werden. Der geringe Krankheitsstand könnte z.B. darauf hindeuten, dass andere Arbeitsbedingungen besonders gesundheitsfördernd sind, er könnte aber möglicherweise auch darauf schließen lassen, dass der Arbeitsdruck derart hoch ist, dass die Beschäftigten trotz Krankheit ihrer Arbeitstätigkeit nachgehen.

Die Anordnung der Aufzeichnung von Arbeitszeiten ist auch geeignet, diesen Zweck zu erreichen, denn ohne die Aufzeichnung der Arbeitszeiten stünde der Beklagten keine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zur Verfügung. Die Anordnung der Arbeitszeiterfassung ist auch erforderlich; alternative Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität und gleichen Erfolgsaussichten sind nicht ersichtlich. Die Aufzeichnung der Arbeitszeiten ist unter Berücksichtigung dessen, dass bei der Klägerin bereits die gegenüber den Mandanten abzurechnenden Stunden erfasst werden und somit bereits ein Zeiterfassungssystem vorhanden sein muss, kein unzumut-

barer Eingriff in die Betriebsabläufe der Klägerin. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Beklagte im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Klägerin kein bestimmtes System vorgeschrieben hat, sondern ihr die Ausgestaltung der Erfassung vollständig überlassen hat. Eine Erfassung lediglich der über die Höchstarbeitszeit hinausgehenden Stunden entsprechend des § 16 Abs. 2 ArbZG wäre nicht gleich geeignet, denn aus einer solchen Aufzeichnung ließen sich jedenfalls nicht die genaue Lage der Arbeitsstunden und damit die Einhaltung der Ruhepausen entnehmen (vgl. BAG, Beschl. v. 13.9.2022, 1 ABR 22/21, juris Rn. 23).

Die Anordnung ist auch angemessen. Insbesondere überwiegt das Interesse der Klägerin an der freien Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht das Interesse der Beklagten, ihrem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 GG sowie §§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 ArbZG nachzukommen. Dem Schutzgut des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG kommt dabei ein besonders hohes Gewicht zu, während demgegenüber in die Abwägung einzustellen ist, dass die Anordnung für die Klägerin mit vertretbarem Aufwand umzusetzen sein dürfte und es sich bei der mittelbar mit der Anordnung bezweckten Einhaltung der Vorgaben der §§ 3, 5 Abs. 1 ArbZG lediglich um die bloße Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen handelt (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 28.7.2011, Au 5 S 11.784, juris Rn. 34 m.w.N.).

Im Rahmen der Abwägung berücksichtigt das Gericht auch, dass es sich bei Rechtsanwälten gemäß § 1 BRAO um unabhängige Organe der Rechtspflege handelt und sie besonderen Berufspflichten unterworfen sind – beispielsweise dem Verbot der Mandatsniederlegung zur Unzeit gemäß § 43 BRAO i.V.m. § 671 Abs. 2 BGB. Gleichmaßen berücksichtigt das Gericht, dass einem Mandat regelmäßig ein besonderes Vertrauensverhältnis zugrunde liegt und ein Rechtsanwalt daher nicht beliebig austauschbar ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Anordnung der Beklagten die angestellten Rechtsanwälte in ein unauflösbares Spannungsverhältnis bringen würde und aus diesem Grund unverhältnismäßig wäre. Denn die Anordnung der Einrichtung eines Systems zur Arbeitszeiterfassung ist zunächst lediglich eine administrative Aufgabe für die Klägerin, welche die Rechtsanwälte nicht nennenswert von ihrer Mandatsarbeit abhalten wird. Sie lässt die interne Organisation der Klägerin zur Bereitstellung ihrer Beratungsleistungen gänzlich unberührt. Soweit die Klägerin mit dem Verweis auf die Berufspflichten der Rechtsanwälte meint, dass diesen die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten nicht möglich wäre und sie daher der Verpflichtung aus §§ 3, 5 Abs. 1 ArbZG nicht unterfielen, wird auf vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass es im Organisationsermessen der Klägerin liegt, die bei ihr angestellten Rechtsanwälte in einem Umfang einzusetzen, der sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

bewegt. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, dass es der Klägerin nicht möglich wäre, bei umfangreichen Mandaten mehr Rechtsanwälte pro Mandat einzusetzen, welche ein Vertrauensverhältnis zu den Mandanten aufbauen und sich ersetzen können.

Hinzu kommt, dass das Arbeitszeitgesetz bereits Ausnahmen für dringliche Fälle vorsieht, von denen die Klägerin im Bedarfsfall Gebrauch machen kann. So darf gemäß § 14 ArbZG von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 9 bis 11 ArbZG bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, abgewichen werden. Dass der Klägerin – wie sie vorträgt – aus Gründen der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber ihren Mandanten der Rückgriff auf diese Vorschrift versagt wäre, ist nicht ersichtlich. Denn die Klägerin hätte in diesen Fällen zwar die Darlegungslast hinsichtlich der Tatsachen, die für einen außergewöhnlichen Fall sprechen würden (VG Schleswig, Urt. v. 12.11.2021, 12 A 28/19, juris Rn. 35), es ist jedoch weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen, dass die Klägerin etwaigen Geheimhaltungsinteressen nicht durch die Vorlage von geschwärzten Belegen oder Belegen, die keinen Rückschluss auf die Mandanten zuließen, gerecht werden könnte. Im Übrigen ist die Klägerin auch an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass in Fällen, in denen es mit gewisser Regelmäßigkeit immer wieder zu „Notfällen“ im Sinne des § 14 ArbZG kommt, diese für die Geschäftsleitung vorhersehbar sind und organisatorisch vorausplanend bewältigt werden müssen (VGH München, Urt. v. 28.10.1993, 22 B 90.3225, juris Rn. 16).

Auch hinsichtlich der unter Ziffer 2 des Bescheides vom 30. November 2023 angeordneten Unterweisung der bei der Klägerin angestellten „Associates“ und „Senior Associates“ über die Notwendigkeit der Aufzeichnungen in der angeordneten Weise sowie zu der angeordneten Übersendung der Unterweisungsbelege ist der Bescheid der Beklagten rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Anordnung der Unterweisung ist rechtmäßig. Sie beruht ebenfalls auf § 17 Abs. 2 ArbZG. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor. Wie bereits ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen die in § 3 ArbZG festgelegte Höchstarbeitszeit. Die Ermessensentscheidung der Beklagten ist insoweit fehlerfrei ergangen. Auch diese Anordnung dient jedenfalls mittelbar dem Zweck, die Einhaltung der angeordneten Arbeitszeiterfassung sicherzustellen und dem bestehenden Verdacht auf mögliche Arbeitszeitverstöße zu begegnen. Wie bereits ausgeführt, entspricht dieser Zweck dem gesetzlichen Auftrag der Beklagten. Zur Förderung dieses Zwecks ist die angeordnete Unterweisung geeignet, denn auf diese Weise wird den angestellten Rechtsanwälten bekannt, dass eine Er-

fassung ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu erfolgen hat und ihnen wird die eigene Kontrolle und Mitwirkung hieran ermöglicht. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, um mit gleicher Erfolgsaussicht dieses Ziel zu erreichen. Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie nur mit einer sehr geringen Eingriffsintensität verbunden ist. Es handelt sich um einmalige Unterweisung, welche nur wenig Zeit in Anspruch nimmt. Hinzu kommt, dass es der Klägerin überlassen bleibt, die Form der Unterweisung zu wählen. So kann sie beispielsweise mit wenig Arbeitsaufwand ein einheitliches Schreiben verfassen, welches an die Mitarbeitenden gegen Bestätigung der Kenntnisnahme übergeben werden kann. Auch sonst sind keine schutzwürdigen Interessen der Klägerin zu erkennen, die das Interesse an der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer überwiegen könnten.

Die Anordnung der Übersendung der Unterweisungsbelege ist ebenfalls rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 4 ArbZG. [...] Hierbei setzt die für das Auskunfts- und Vorlageverlangen der Beklagten maßgebliche Regelung des § 17 Abs. 4 ArbZG weder die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz voraus, noch muss ein solcher Verstoß bereits feststehen. [...]

Vorliegend besteht jedenfalls ein Anlass für das Auskunftsverlangen der Beklagten. Denn die Klägerin hat für ihre Mitarbeiter in den letzten Jahren kein System zur Arbeitszeiterfassung bereitgestellt. Vor dem Hintergrund der nunmehr angeordneten Pflicht zur Erfassung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit besteht auch das Erfordernis, die Mitarbeiter über die Notwendigkeit der Erfassung in der angeordneten Weise und die vorgesehene Art der konkreten Umsetzung zu unterweisen.

Die nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ArbZG von der Beklagten getroffene Ermessensentscheidung lässt bei der insoweit – auf den Rahmen des § 114 Satz 1 VwGO – beschränkten gerichtlichen Überprüfung keine Fehler erkennen und ist insbesondere verhältnismäßig. Die angeordnete Vorlage der Belege über noch zu erfolgende Unterweisungen der Beschäftigten dient dem Zweck, die Durchführung der Unterweisung und damit mittelbar die Einhaltung der angeordneten Arbeitszeiterfassung sicherzustellen und dem bestehenden Verdacht auf mögliche Arbeitszeitverstöße zu begegnen. [...] Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, um mit gleicher Erfolgsaussicht dieses Ziel zu erreichen. Insoweit ist auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass es sich um eine Maßnahme mit sehr geringer Eingriffsintensität handelt, denn eine Unterweisung hat bereits aufgrund der Anordnung zu Ziffer 2 Satz 1 stattzufinden, sodass das Erstellen von Belegen und deren Übersendung für die Klägerin kaum zusätzlichen Aufwand verursachen dürfte. Hinzu kommt,

dass es sich dabei pro Mitarbeitendem lediglich um eine einmalige Unterweisung handelt. [...]

Soweit die Beklagte in dem Bescheid vom 30.11.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.1.2025 unter Ziffer 3 angeordnet hat, die Klägerin habe der Beklagten mitzuteilen, wie sie dafür Sorge, dass die für die jeweiligen angestellten Rechtsanwälte disziplinarisch verantwortlichen Partner ihrer Verantwortung als Führungskraft bei Gestaltung und Kontrolle der Arbeitszeiten durch deren regelmäßige Prüfung nachkommen, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Diese von der Beklagten angeordnete Maßnahme ist im Sinne der §§ 133, 157 BGB dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte ihr einen zweifachen Regelungsgehalt beimessen wollte: Zum einen die Verpflichtung der bei der Klägerin tätigen Partner als Führungskräfte zur Gestaltung und Kontrolle der Arbeitszeiten durch regelmäßige Prüfung, um anderen die entsprechende Auskunftserteilung gegenüber der Beklagten.

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung der Prüfpflicht betreffend die Partner kommt entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten allein § 17 Abs. 2 ArbZG in Betracht. Deren Voraussetzungen liegen zwar aufgrund des Verdachtes der Überschreitung der Höchstarbeitszeit vor, jedoch hat die Beklagte von ihrem nach § 17 Abs. 2 ArbZG eröffneten Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Es liegt eine Ermessensüberschreitung vor, denn die Beklagte hat die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, nicht beachtet. [...] Die Maßnahme ist geeignet, jedoch nicht erforderlich. Mit der Anordnung zu Ziff. 1 und 2 ist bereits die Einführung eines Systems verbunden, das eine hinreichende interne Kontrolle sicherstellt. Anhaltspunkte dafür, dass trotz der angeordneten Aufzeichnungspflicht sowie Unterweisungspflicht die Führungskräfte ihrer Leitungsverantwortung insoweit nicht nachkommen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist das auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 S. 1 ArbZG ergangene Auskunftsverlangen gegenstandslos. [...]

(ebl)

## Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

Juni – November 2026

### Arbeitsrecht

#### Aktuelles Arbeitsrecht – Frühjahrsausgabe

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors.  
Richter am Landesarbeitsgericht a. D.  
12.06.2026 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr  
Living Hotel De Medici  
Kostenbeitrag: 265,- € (USt.-befreit)  
5 Zeitstunden – § 15 FAO  
Veranstaltungs-Nr. 01258238

#### Aktuelles Arbeitsrecht – Herbstausgabe

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors.  
Richter am Landesarbeitsgericht a. D.  
17.11.2026 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr  
Living Hotel De Medici  
Kostenbeitrag: 265,- € (USt.-befreit)  
5 Zeitstunden – § 15 FAO  
Veranstaltungs-Nr. 01258239

**Inhalt:** Das Seminar informiert über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BAG, vor allem zum Kündigungsschutzrecht, Teilzeit- und Befristungsrecht und zum kollektiven Arbeitsrecht sowie über arbeitsrechtliche Gesetzesvorhaben. Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

#### Aktuelles Mietrecht Teil 1

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
26.06.2026 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr  
Living Hotel De Medici  
Kostenbeitrag: 265,- € (USt.-befreit)  
5 Zeitstunden – § 15 FAO  
Veranstaltungs-Nr. 17258240

#### Aktuelles Mietrecht Teil 2

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
23.11.2026 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr  
Living Hotel De Medici  
Kostenbeitrag: 265,- € (USt.-befreit)  
5 Zeitstunden – § 15 FAO  
Veranstaltungs-Nr. 17258241

**Inhalt:** Rechtsstreitigkeiten im Mietrecht gehören zu den zentralen Aufgabengebieten anwaltlicher Tätigkeit. Die anwaltliche Praxis wird hierbei in zunehmendem Umfang von der Rechtsprechung geprägt. Die richtige Bewertung und Einschätzung dieser Entscheidungen ist für die erfolgreiche

Bearbeitung mietrechtlicher Mandate oftmals von entscheidender Bedeutung. Mit Rücksicht hierauf setzt sich diese Tagesveranstaltung systematisch anhand von typischen Praxisfällen mit den damit einhergehenden Fragestellungen und Gefahrenquellen in der anwaltlichen Praxis auseinander. Dabei werden auch Zusammenhänge mit anderen Problemfeldern dargestellt, um praktische Handlungsabläufe zu vermitteln. Ausgewählte Praxisprobleme zu den Themen Betriebskosten, Gewährleistung, Schönheitsreparaturen, vertragsgemäßer Gebrauch und Schriftformerfordernis bilden die Themenschwerpunkte der Veranstaltung. Die Darstellung erfolgt anhand einer ausführlichen Arbeitsunterlage, die aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk bei der täglichen Arbeit geeignet ist. Der Referent ist als Praktiker und Autor einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen.

## eLearning-Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

April bis Juni 2026

**Veranstaltungsort:** DAI eLearning Center

**Kostenbeiträge für Kammermitglieder:** 135,- € (USt.-befreit) bei 2,5 Zeitstunden, 265,- € (USt.-befreit) bei 5 Zeitstunden.

Auf den Gebieten der FAO erhalten Sie bei nachgewiesener Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 FAO.

### Agrarrecht

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Dürreschäden und der Kampf um das Wasser in der anwaltlichen Praxis**

Annette Schäfer, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Agrarrecht; Heidi Tietschert, Dipl.-Ing. (FH), Dozentin/ Personalcoach  
10.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 27258037

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Tierhaltung im Innenbereich**

Dr. Christian Halm, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter für Agrarrecht an der Universität Hohenheim  
13.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 27258170

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Landwirtschaftliches Erbrecht – Hofnachfolge aktuell Reformierte Höfeordnung 2025, Landgüterbrecht nach dem BGB, verfahrensrechtliche Besonderheiten in der anwaltlichen Beratungspraxis und aktuelle Rechtsprechung**

Pia-Elena von Alten-Nordheim, Rechtsanwältin  
04.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 27258012

### Agrarrecht/ Verwaltungsrecht

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Überschwemmungsschäden in der anwaltlichen Praxis**

Annette Schäfer, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Agrarrecht; Heidi Tietschert, Dipl.-Ing. (FH), Dozentin/ Personalcoach  
09.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 27257489

### Arbeitsrecht

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Update Arbeitsrecht – Vergütung – Kündigung – Arbeitsprozessrecht – Urlaub**

Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht  
21.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257377

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Flexible Arbeitszeit**

Dr. Claudia Hahn, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht  
22.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257393

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen**

Dr. Guido Jansen, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht  
23.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01257358

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Verhaltensbedingte Kündigung: Praxisschwerpunkt außerdienstliches Verhalten**

Dr. Guido Jansen, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht  
23.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01257368

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Prof. Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
24.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01258004

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Fragen der DSGVO im arbeitsgerichtlichen Verfahren**

Dr. Julia Moskalew, Richterin am Arbeitsgericht  
28.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01257676

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Neues zu Kündigung, Aufhebung und Befristung im Arbeitsrecht**

Prof. Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
04.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257329

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Transformationsprozesse bei öffentlichen Arbeitgebern – arbeitsrechtliche Praxisprobleme**

Manfred Schmid, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht; Dr. Andreas Schöberle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
05.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01257986

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Eingruppierungsklagen erfolgreich gestalten**

Markus Kuner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
07.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257436

#### Live-Stream:

##### **Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht – Version 2026**

Dr. Thomas Rothballer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht; Prof. Dr. Tim Husemann, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)  
08.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01258018

#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Vergütung und Co. – Praxisbeispiele und aktuelle arbeitsrechtliche Rechtsprechung**

Dr. Eva Beyvers, Rechtsanwältin  
12.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01258019


#### Online-Vortrag LIVE:

##### **Haftung der Parteien im Arbeitsverhältnis und Aktuelles zur Verdachtskündigung**


Dr. Claudia Hahn, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht  
20.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01258024

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat**


Dr. Charlotte **Beck**, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Arbeitsrecht; Dr. Dirk  
**Schnelle**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Arbeitsrecht  
21.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257587

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition  
2026**

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am  
Landesarbeitsgericht a. D.  
29.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01258033

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Update – Betriebsbedingte und  
personenbedingte Kündigungen in  
der Krise: Rechtssicher gestalten  
und erfolgreich abwehren**

Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht  
02.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257466

 **Online-Seminar LIVE:**  
**Aktuelle Rechtsprechung des  
BAG und der Instanzgerichte  
zu den vier Kernbereichen der  
Betriebsverfassung**


Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht  
10.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257375

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Die aktuellen Top 20  
Entscheidungen im Arbeitsrecht –  
Version 2026**

Dr. Thomas **Rothballer**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht; Prof.  
Dr. Tim **Husemann**, Hochschule der  
Bundesagentur für Arbeit (HdBA)  
12.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257477

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Entgelttransparenz und  
variable Vergütung – mit und  
ohne Freiwilligkeit**

Dr. Claudia **Hahn**, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
16.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257480

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**GmbH-Geschäftsführer: Anstellung,  
Haftung und Co.**


Dr. Thomas **Rothballer**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
17.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01258171

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition  
2026**

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am  
Landesarbeitsgericht a. D.  
19.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257652

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Wichtige Gesetzesänderungen und  
Entscheidungen im Arbeitsrecht im  
ersten Halbjahr 2026**

Prof. Dr. Markus **Stoffels**,  
Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-  
Universität Heidelberg  
22.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257487

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Umsetzung der  
Entgelttransparenzrichtlinie – Neues  
zur Rentnerbeschäftigung**


Prof. Dr. Markus **Stoffels**,  
Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-  
Universität Heidelberg  
25.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257629

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Antragstellung im  
arbeitsgerichtlichen Verfahren**

Dr. Anno **Hamacher**, Richter am  
Bundesarbeitsgericht; Dr. Christoph  
**Ulrich**, Präsident des LAG Düsseldorf  
26.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257495

---


## Arbeitsrecht/Gewerblicher Rechtsschutz

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Praxisschwerpunkte  
Arbeitnehmererfinderrecht**


Dr. Marco **Stief**, LL.M. (University of  
Chicago), Rechtsanwalt (Attorney at Law),  
Vertreter vor dem EPG (UPC)  
18.06.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01258041

---

## Arbeitsrecht/IT-Recht

 **Online-Seminar LIVE:**  
**Überwachung von Beschäftigten –  
Arbeits- und datenschutzrechtliche  
Aspekte**


Dr. Michael **Witteler**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
14.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257555

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**KI-Verordnung und  
Auskunftsanspruch nach Art. 15  
DSGVO im Arbeitsverhältnis**

Dr. Michael **Witteler**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
06.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257389

---

## Arbeitsrecht/Strafrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Straftaten am Arbeitsplatz –  
Schnittstellen Arbeits- und  
Strafrecht**

Dr. Jochen **Keilich**, LL.M., Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht; Dr. Philipp  
**Horner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Strafrecht  
03.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 01257624


## Bank- und Kapitalmarktrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Systematische Darstellung und  
Aktuelles zum Bankrecht**


Davor **Brcic**, Rechtsanwalt,  
Syndikusrechtsanwalt; Prof. Dr.  
Roman **Jordans**, LL.M., Professor an  
der IU Internationale Hochschule,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank-  
und Kapitalmarktrecht, Solicitor  
(England & Wales – non practising);  
Prof. Dr. Stefan **Werner**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht, Of-Counsel,  
Honorarprofessor für Bankrecht an der  
Universität Göttingen  
24.04.2026 · 7,5 Zeitstd. · Nr. 25257372  
Kostenbeitrag 395, – € (USt.-befreit)

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Fehlerhafte Zahlungsvorgänge unter  
besonderer Berücksichtigung der  
Zahlungsauslösung unter Nutzung  
von Zahlungsinstrumenten**

Prof. Dr. Stefan **Werner**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht, Of Counsel,  
Honorarprofessor für Bankrecht an der  
Universität Göttingen  
27.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 25258028

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Bank- und Verbraucherkreditrecht in  
der Prozesspraxis**


Nils **Fredrich**, Vors. Richter am  
Landgericht  
08.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 25257497

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**LIVE: Kontomissbrauch, Call-ID-  
Spoofing, Phishing**

Nils **Fredrich**, Vors. Richter am  
Landgericht  
09.06.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25257414

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Abgrenzung von Verbraucher und  
Unternehmer sowie Auswirkungen  
auf Kreditverträge**

Prof. Dr. Roman **Jordans**, LL.M., Professor  
an der IU Internationale Hochschule,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht, Solicitor (England  
& Wales – non practising); Dr. Maik  
**Kirchner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Bank- und Kapitalmarktrecht  
16.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 25257479

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Entwicklungen im  
Zahlungsdiensterecht unter  
Berücksichtigung zukünftiger  
Rechtsentwicklungen –  
insbesondere der PSD3 und der PSR**

Prof. Dr. Stefan **Werner**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht, Of Counsel,  
Honorarprofessor für Bankrecht an der  
Universität Göttingen  
25.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 25258054

## Bau- und Architektenrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB**

Dr. Markus **Wessel**, Vors. Richter am Oberlandesgericht  
01.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257985

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Mangelhafte Bauleistung und technische Regelwerke (DIN-Normen) – dargestellt anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung**

Joachim **Seus**, Vors. Richter am Landgericht  
16.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257994

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Bautechnik für Juristen – Die häufigsten Baumängel praxisnah erläutert**

Prof. Dr. Manfred **Puche**, ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden (IHK Berlin)  
05.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257422

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Neue Entwicklungen im Bau- und Architektenrecht**

Joachim **Seus**, Vors. Richter am Landgericht  
07.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257409

 **Online-Seminar LIVE:**

**Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2026**

Dr. Tobias **Rodemann**, Vors. Richter am Oberlandesgericht; Dr. Alexander **Zahn**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt  
19.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257102

 **Online-Seminar LIVE:**

**Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2026**

Dr. Tobias **Rodemann**, Vors. Richter am Oberlandesgericht; Dr. Alexander **Zahn**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt  
20.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257103

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Das Sachverständigengutachten im Bauprozess**

Joachim **Seus**, Vors. Richter am Landgericht  
02.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16258035

---

## Bau- und Architektenrecht/ Insolvenz- und Sanierungsrecht

 **Online-Seminar LIVE:**

**Die Bauinsolvenz**

Dr. Stefan **Matthies**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
12.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257447

## Bau- und Architektenrecht/ Verwaltungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Schnittstellen öffentliches Baurecht und privates Baurecht – Praxisschwerpunkt Brandschutzrecht**

Dr. Carolin **Dahmen**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, René **Scheurell**, Rechtsanwalt, Hauptbrandmeister bei der Feuerwehr  
23.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 16257980

---

## Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Systematik und Aktuelles zum materiellen Erbrecht**

Dr. Ezra **Zivier**, Richter am Kammergericht  
20.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257557

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Anrechnung und Ausgleichung**

Ulf **Schönenberg-Wessel**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Erbrecht  
22.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257445

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle Rechtsprechung zu Verfügungen von Todes wegen, Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament**

Prof. Dr. Markus **Lamberz**, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
24.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257386

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Das gemeinschaftliche Testament**

Stefanie **Brinkema**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht  
27.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257595

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Die Optimierung erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und das Potenzial mediativer Konfliktbearbeitung vor dem Erbfall – Teil 1 – Testament, Pflichtteilsverzicht und Adoption**

Andrej Marc **Gabler**, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht; Dr. Michael **Heuser**, Rechtsanwalt  
29.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257576

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Haftung des Erben**

Dr. Bernhard B. **Meiski**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht  
19.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257433

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz – Strategien für die anwaltliche Praxis**

Dr. Roland **Wiestner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht  
28.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257742

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Vermeiden und Reduzieren von Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüchen**

Stefanie **Brinkema**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht  
02.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257620

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte zum Erbrecht**

Prof. Dr. Christoph **Karczewski**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof  
08.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257648

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Ver-/Erben mit Sinn. Aktuelle und neue Beratungsfelder. Überschneidungen von Erbrecht und Non-Profit-Recht**

Sigrun **Mast**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA), Maître en Droit (Paris X – Nanterre)  
15.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257646

---

## Erbrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

**Unternehmensnachfolge von Todes wegen – Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht**

Dr. Christopher **Riedel**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Mediator  
26.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 14257496

---

## Familienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**


**Das frage ich meinen Anwalt – Das ABC familienrechtlicher Probleme abseits von Unterhalt und Zugewinn**

Cornelia **Herrmann**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht  
13.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257370


 **Online-Vortrag LIVE:**

**Vom Einstieg bis zum fortgeschrittenen KI Workflow – Materieellrechtliche Fragestellungen im Familienrecht mit Künstlicher Intelligenz sicher und wirksam einsetzen**


Beatrix **Ruetten**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht  
17.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257564

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Rechtliche Systematiken und typische Probleme in Kindschaftsverfahren: Gelungene Kommunikation, entscheidende Einflussfaktoren und praktische Ansatzpunkte**

Annika Kiep, Rechtsanwältin; Nils Raulien, Richter am Amtsgericht  
20.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257461

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Trennung und ihre Rechtsfolgen – Strategien, Strukturen und Beratungsschwerpunkte in der anwaltlichen Praxis**


Karsten Rimkus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht  
21.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257369

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Versorgungsausgleich: Tod eines Ehegatten, Abänderungsverfahren, internationale Aspekte und aktuelle Rechtsprechung**


Walther Siede, Richter am Oberlandesgericht  
27.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 009258013

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Update Familienrecht**

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin a. D., Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin  
29.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257578

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Schwerpunkte des Unterhaltsrechts: Anspruchsberechtigung und Obliegenheiten in den Unterhaltsrechtsverhältnissen**

Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.  
08.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257407

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Verfahrenstaktik und Beratungsoptimierung in Kindschaftssachen**


Jan Prinz, Richter am Amtsgericht  
12.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257416

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Steuern im familienrechtlichen Mandat**

Cornelia Herrmann, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht  
13.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09258175

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Anwaltliche Handlungsoptionen bei der Lohn- und Kontenpfändung wegen Unterhaltsforderungen**

Prof. Dr. Frank Els, Professor an der Hochschule der Justiz NRW  
19.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257431

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Verwandtenunterhalt, Unterhaltsberechnung in der Patchworkfamilie und weitere aktuelle unterhaltsrechtliche Fragestellungen**

Dr. Alexander Witt, Richter am Oberlandesgericht  
20.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257610

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Neue Entwicklungen und Systematik in Betreuung, Pflegschaft und Vormundschaft**

Lars Mückner, Richter am Amtsgericht  
08.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257373

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Familienrechtliches Kostenrecht**

Maik Schlaak, Dozent an der Hochschule der Justiz NRW, Dipl.-Rechtspfleger  
10.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257631

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Trennung, Scheidung, neue Partnerschaft**


Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter a. D.  
18.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257478

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Vereinbarungen zum Unterhalt**

Dr. Edith Kindermann, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht  
25.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257064

---

## Familienrecht/Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht für Juristen – einfach erklärt**

Jan König, Steuerberater, CVA; Benjamin Ballhorn, Steuerberater  
27.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257435

---


## Familienrecht/Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Gewaltschutz als Kinderschutz – gewaltschutzrechtliche Aspekte in Kindschaftsverfahren**

Juliane Prinz, stellvertretende Gruppenleiterin bei einem Jugendamt; Jan Prinz, Richter am Amtsgericht  
21.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 09257438

---

## Gewerblicher Rechtsschutz

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Neuere Rechtsprechung zum formellen Markenrecht und Markenmeldestrategien**

Dr. Birgit Reinisch, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
17.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257995

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Dark Patterns im Online-Recht**


Prof. Dr. Franziska Schröter, Rechtsanwältin  
21.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257318

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Markenrecht**


Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
22.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257568

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Gewerblicher Rechtsschutz im Zeitalter Künstlicher Intelligenz**


Prof. Dr. Janine Wendt, Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Darmstadt  
04.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257525

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, Unterlassungserklärungen, Wiederholungsgefahr und Rechtsmissbrauch: Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und Praxisstrategien**

Prof. Dr. Eva Vonau, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Fachanwältin für Informationstechnologierecht  
27.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20258031

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des OLG Hamm**


Celso Lopez Ramos, Vors. Richter am Oberlandesgericht  
03.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257468

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen**

Christian Röhl, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Certified IP-Specialist  
10.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20258040

---

## Gewerblicher Rechtsschutz/IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht – eine Rechtsprechungsübersicht**

Dirk Büch, Vors. Richter am Landgericht, Leiter der 33. Zivilkammer; Dr. Christian Hoppe, Richter des 6. Zivilsenats am OLG Köln  
05.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 20257426

## Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Seminar LIVE:**

### M&A: Transaktionsvorbereitung, Vertragsgestaltung und aktuelle Fragestellungen

Kai **Schadbach**, Rechtsanwalt  
14.04.2026 · 6,5 Zeitstd. · Nr. 19257988  
Kostenbeitrag 285, – € (USt.-befreit)

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft

Dr. Falk **Bernau**, Richter am Bundesgerichtshof; Dr. Julia Sophia **Habbe**, Rechtsanwältin  
23.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257384

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat ohne die Sondervorschriften für börsennotierte AGs

Dr. Wolfgang **Selter**, Rechtsanwalt  
05.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19258014

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Einstweiliger Rechtsschutz im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht unter Einbeziehung des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens

Dr. Hartmut **Rensen**, Richter am Bundesgerichtshof  
08.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257579

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Prof. Dr. Markus **Gehrlein**, Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
12.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19258045

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Gesellschafterstreit: Aktuelle Rechtsprechung und Taktik

Robert **Straubmeier**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
24.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 19257491

## Handels- und Gesellschaftsrecht/Bank- und Kapitalmarktrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Kompendium Aktienrecht „interdisziplinär“

Dr. Dr. Christian **Schulte**, M. A., Richter am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg – Handelsregister  
15.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 19257983

## Handels- und Gesellschaftsrecht/Insolvenz- und Sanierungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung

Prof. Dr. Markus **Gehrlein**, Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
01.06.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 19257613

## IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Influencer-Marketing und Recht – Aktuelle Entwicklungen

Dr. Frank **Remmert**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
09.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 22257366

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle Rechtsprechung Datenschutzrecht

Christian **Däuble**, LL.M., Rechtsanwalt; Dr. Diana **Ettig**, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht  
15.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257991

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Neue EU-Gesetzgebung für digitale Sachverhalte – NIS-2 RL, DSA VO, DMA VO, DGA VO

Heiko **Schöning**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
27.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22258005

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Technik trifft Recht: Datenschutz-Compliance für IT-Systeme

Natalie **Rottig**, Expertin Datenschutz, Autobahn GmbH des Bundes; Wiebke **Löck**, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Leiterin der Stabsstelle Datenschutz  
18.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257581

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Rechtliche Anforderungen beim Einsatz von Cloud-Lösungen

Heiko **Schöning**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
19.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22258023

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Fragen der öffentlichen IT-Beschaffung anhand aktueller Entwicklungen

Dr. Karsten **Lisch**, Rechtsanwalt  
18.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22257484

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Neue Entwicklungen zur KI-Verordnung

Prof. Dr. Janine **Wendt**, Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Darmstadt  
23.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 22258050

## Insolvenz- und Sanierungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Der Insolvenzverwalter im Zivilprozess – Aktivprozesse erfolgreich führen – Angriffe des Insolvenzverwalters abwehren

Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am Amtsgericht  
08.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 10257446

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Update Insolvenzanfechtung

Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am Amtsgericht  
16.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 10257374

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Kernprobleme des Insolvenzrechts 2026 – Aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen im Überblick

Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am Amtsgericht  
06.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 10257220

## Insolvenz- und Sanierungsrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Managerhaftung in der Insolvenz

Robert **Straubmeier**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
08.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 10257572

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz


Prof. Dr. Markus **Gehrlein**, Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
26.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 10258053

## Kanzleimanagement


 **Online-Vortrag LIVE:**

### beA – Aktuell: Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfallen vermeiden – Die neue beA-App: Senden und Empfangen von beA-Nachrichten über das Handy

Frank **Klein**, Rechtsanwalt, Stellv. Hauptgeschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer; Andreas **Kühnelt**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, Vorstandsmitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer  
07.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 26257371

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO**  
Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BORA


Stefan **Peitscher**, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm  
27.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 26258176

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO**  
Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BORA


Stefan **Peitscher**, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm  
24.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 26257492

---

## Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung/ Kanzleimanagement

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktive Kommunikationstechniken in anwaltlicher Verhandlung und Mediation**

Andrej Marc **Gabler**, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht  
28.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 28257442

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Konfliktlösung durch Veränderung widerstreitender Sichtweisen**

Andrej Marc **Gabler**, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht  
28.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 28257411

---

## Medizinrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelles zu Vermögensdelikten durch Ärzte und sonstige Leistungserbringer**


Harald **Wostry**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Strafrecht  
22.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 12257380

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Praxis des Arzthaftungsrechts – Notarzt- und Rettungsdienst**


Dr. Helge **Hölzer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Facharzt für Chirurgie  
29.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 12258010

## Miet- und Wohnungseigentumsrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelle Probleme des Mietrechts**  
Prof. Dr. Markus **Artz**, Universität Bielefeld; Elmar **Streyl**, Vors. Richter am Landgericht  
16.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257455

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Die neuere Rechtsprechung des BGH zum gewerblichen Mietrecht unter Berücksichtigung maßgeblicher Entscheidungen der letzten Jahre**


Dr. Jürgen **Pogrzeba**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.  
29.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257560

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Green Lease – der grüne Mietvertrag: Muss man das jetzt haben?**

Johannes **Hofele**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
12.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 17257684


 **Live-Stream:**  
**Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht und Fallstricke bei der Vertretung der WEG**

Carsten **Küttner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
19.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257397


 **Online-Seminar LIVE:**  
**Zwei „heiße Eisen“ des Mietrechts – Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB) und Sozialwiderspruch (§§ 574 ff. BGB)**  
Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht  
20.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257450


 **Live-Stream:**  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht**


Dr. Detlev **Fischer**, Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
21.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17258002

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Betriebskosten Spezial – Ausgewählte Probleme des Betriebskostenrechts für die anwaltliche Praxis**


Dr. Carsten **Brückner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V., Mitglied des Gesamtverbandes von Haus & Grund Deutschland  
03.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257623

 **Online-Seminar LIVE:**  
**Die einstweilige Verfügung in der Wohn- und Geschäftsraummiete – Alle wichtigen Praxisprobleme**  
Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht  
08.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257471

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Sonderkündigungsrechte und Kündigungsbeschränkungen**  
Dr. Harald **Freytag**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
17.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17258038


 **Online-Seminar LIVE:**  
**Mietrechtliches Rechtsprechungsupdate: 1. Halbjahr 2026**


Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht  
17.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257644

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Aktuelles Gewerberaummietrecht**  
Johannes **Hofele**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
18.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 17257675

---

## Miet- und Wohnungseigentumsrecht/ Insolvenz- und Sanierungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Die Insolvenz des Mieters – Privatsolvenz (Grundlagen – Freigabe der selbstständigen Tätigkeit – Besonderheiten bei Wohnraummietverhältnissen)**  
Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am Amtsgericht  
23.06.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 17257598

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenzen (Grundlagen – Masseunzulängliche Verfahren – Gesellschafter als Vermieter)**  
Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am Amtsgericht  
23.06.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 17258056

---

## Migrationsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)**  
Christian **Keitel**, Richter am Verwaltungsgericht  
28.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 33258007

 **Online-Vortrag LIVE:**  
**Typische Probleme des Migrationsrechts: Die Duldung nach § 60a AufenthG – ein aufenthaltsrechtlicher Sonderstatus zwischen Abschiebung und Integration**  
Dr. Stephan **Hocks**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer  
02.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 33258036

## Sozialrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Ausgewählte Verfahrensfragen SGB X und SGG

Philipp **Stark**, Vors. Richter am  
Landessozialgericht  
28.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04257405

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle Praxisfragen der Rentenversicherung

Dr. Dunja **Barkow von Creyzt**, Richterin  
am Landessozialgericht  
29.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04257617

## Sozialrecht/Arbeitsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Freie Mitarbeit – noch selbständig oder schon scheinselfständig?

Dr. Dunja **Barkow von Creyzt**, Richterin  
am Landessozialgericht  
16.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 04257558

 **Online-Vortrag LIVE:**

### SGB VI – Rentenversicherungsrecht BASICS

Dr. Jens **Blüggel**, Präsident des  
Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen  
20.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04257343

 **Online-Vortrag LIVE:**

### SGB VI – Rentenversicherungsrecht PRO

Dr. Jens **Blüggel**, Präsident des  
Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen  
20.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04257323

 **Online-Vortrag LIVE:**

### BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement) intensiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Angela **Huber**, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin  
21.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 04257588

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht – Sonderkündigungsschutz von schwerbehinderten Menschen u. Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe

Prof. Dr. Winfried **Boecken**, LL.M.,  
Universitätsprofessor, Universität  
Konstanz  
18.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 04257259

## Sozialrecht/Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### SCHLUSS MIT LUSTIG: Ich will mein Geschenk zurück!

Susanne **Pfuhmann-Riggert**,  
Rechtsanwältin und Notarin a. D.,  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin  
05.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04257585

## Sozialrecht/Familienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Sozialhilferegress und Elternunterhalt

Susanne **Pfuhmann-Riggert**,  
Rechtsanwältin und Notarin a. D.,  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin  
21.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04257571

## Sozialrecht/Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Entschädigungsrecht – Schnittstellen Sozialrecht und Strafrecht

Dirk **Hinne**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht;  
Henriette **Lyndian**, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Strafrecht  
02.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 04257621

## Sportrecht/Steuerrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis

Dr. Jörg **Alvermann**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Sportrecht, Fachanwalt  
für Steuerrecht  
28.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 34257317

## Steuerrecht

 **Live-Stream:**

### Unternehmen in der Nachfolgeplanung – anhand eines Fallbeispiels Beratungsansätze erkennen, Chancen nutzen und Risiken vermeiden

Matthias **Borgmeier**, Steuerberater,  
Diplom-Finanzwirt (FH), LL.M.  
29.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 05257616

## Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Beschuldigter und Zeuge in Uniform – Der Polizist im Strafverfahren, insbesondere nach Schusswaffengebrauch

Christoph **Krekeler**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Strafrecht  
28.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257575

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft und aktuelle Entwicklungen im Strafverfahrensrecht

Dr. Jens **Bosbach**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt  
für Steuerrecht; Dr. Marcel **Gromm**,  
Delegierter Europäischer Staatsanwalt  
(DESTA)  
09.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257611

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Beweisrecht – Beweisanträge

Nils **Feldhaus**, Vors. Richter am  
Landgericht  
10.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257472

## Strafrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O

Dr. Frank **Heerspink**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Strafrecht; Lutz  
**Schade**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Steuerrecht  
17.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 07257562

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Compliance im Mittelstand

Joshua **Pawel**, Rechtsanwalt  
24.04.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 07257388

## Transport- und Speditonsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Multimodalrecht

Armin **Walther**, Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Transport- und Speditonsrecht  
06.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 24257398

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Rechtsprechungsübersicht zum Transportrecht

Armin **Walther**, Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Transport- und Speditonsrecht  
23.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 24257475

## Urheber- und Medienrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Urheberrechte und Providerhaftung – Systematik und aktuelle Entwicklungen in der Praxis

Dr. Christian **Volkman**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz, Notar  
27.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 23257385

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Deliktische Ansprüche im Urheberrecht: Struktur und Durchsetzung

Prof. Dr. Eva **Vonau**, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Urheber- und  
Medienrecht, Fachanwältin für  
Informationstechnologierecht  
11.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 23258015

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Das neue Urheberrechts- Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) – Auswirkungen auf AGB und Plattformen

Prof. Dr. Franziska **Schröter**,  
Rechtsanwältin  
24.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 23257633

## Vergaberecht

 **Online-Seminar LIVE:**

### Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht

Prof. Dr. Matthias Einmahl, Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW  
28.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 32257284

---

## Vergaberecht/Bau- und Architektenrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### IPA, BIM, serielles und modulares Bauen, Totalübernehmer und Begriff des Bauauftrags – Neues zur Baubeschaffung

Prof. Dr. Christopher Zeiss, Universitätsprofessor  
23.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 32257508

---

## Vergaberecht/IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Vergaberecht aktuell: KI und Cloud-Computing-Leistungen richtig beschaffen

Prof. Dr. Christopher Zeiss, Universitätsprofessor  
21.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 32257395

---

## Verkehrsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht

Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof i. R.  
24.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257387

---

## Verkehrsrecht/Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess

Dr. Günter Prectel, Vors. Richter am Landgericht a. D.  
29.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257391

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Effektive Verteidigung im Verkehrsstraf-, Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrecht

Uwe Lenhart, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Strafrecht  
06.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257401

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Illegal beschaffte Beweismittel im Verkehrsrecht und ihre prozessuale Verwertbarkeit

Andreas Krämer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht  
28.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15258030

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

Leif Hermann Kroll, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht  
16.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257627

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Die Abrechnung nach RVG in Straf- und Verkehrs-Owi-Verfahren mit Rechtsprechungshinweisen und zahlreichen Abrechnungsbeispielen

Kirsten Eicher, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht  
25.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257663

---

## Verkehrsrecht/ Versicherungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern

Dr. Markus Wessel, Vors. Richter am Oberlandesgericht  
17.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15257608

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Anscheinsbeweis – Schmerzensgeld, Hinterbliebenengeld und Schockschaden

Dr. Markus Wessel, Vors. Richter am Oberlandesgericht; Helen Abram, Ass. iur.  
12.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 15258044

---

## Versicherungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Urteile, die Ihren Schriftsatz aufwerten – Rechtsprechungsübersicht zum Versicherungsrecht

Nikolaos Penteridis, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht  
20.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 18258065

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht

Prof. Dr. Christoph Karczewski, Vors. Richter am Bundesgerichtshof  
19.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 18257592

---

## Versicherungsrecht/ Medizinrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung

Arno Schubach, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bankkaufmann  
21.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 18257378

## Verwaltungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Umwelt- und Planungsrecht

Joachim Buchheister, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg; Dr. Franka Lau, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts  
13.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257452

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Die Fristen der VwGO – Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung

Lars Brettschneider, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
17.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257379

 **Online-Seminar LIVE:**

### Wohnungsbaurbo

Dr. Christian Giesecke, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht; Dr. Henning Jaeger, Stellv. Geschäftsbereichsleiter, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Geschäftsbereich Städtebau/ Bauleitplanung  
20.04.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06258042

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Gewerberecht

Dr. Robert Seegmüller, Richter am Bundesverwaltungsgericht  
13.05.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257419

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Kommunale Zusammenarbeit – Formen, Voraussetzungen, Vergabe

Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts  
18.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06257430

 **Online-Vortrag LIVE:**

### Haftung von Staat und Verwaltung – Folgenbeseitigung, Schadensersatz, Entschädigung

Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts  
18.05.2026 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06257503

 **Online-Seminar LIVE:**

### Wohnungsbaurbo

Dr. Christian Giesecke, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht; Dr. Henning Jaeger, Stellv. Geschäftsbereichsleiter, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Geschäftsbereich Städtebau/ Bauleitplanung  
16.06.2026 · 5 Zeitstd. · Nr. 06257481

Stand: 16.02.2026

# Maximale Leistung.



Inklusive  
Zöller  
online

Mit allen Änderungen zum  
1.1.2026 in Zöller online

## Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Das hohe Tempo der Digitalisierung hält die Ziviljustiz in Atem. Einsatz von Videokonferenztechnik, Nutzung von KI, eAkte: Der fundamentale Wandel der ZPO wirft viele Fragen auf. Gut, dass der *Zöller* alle Veränderungen frühzeitig und auf höchstem Niveau kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt alle neuen Regelungen, darunter die Gesetze zur weiteren Digitalisierung der Justiz und zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH. Die Folgen der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 1.1.2026 sind umfassend eingearbeitet.

Mit dem *Zöller* ist automatisch die Online-Version des Werks verknüpft. Und dort finden Sie schon – nur wenige Wochen nach dem Inkrafttreten am 1.1.2026 – jetzt topaktuelle Kommentierungen zum neuen Zuständigkeitsstreitwert, zur elektronischen Präsenzbeurkundung und zu den Änderungen bei der elektronischen Akte.

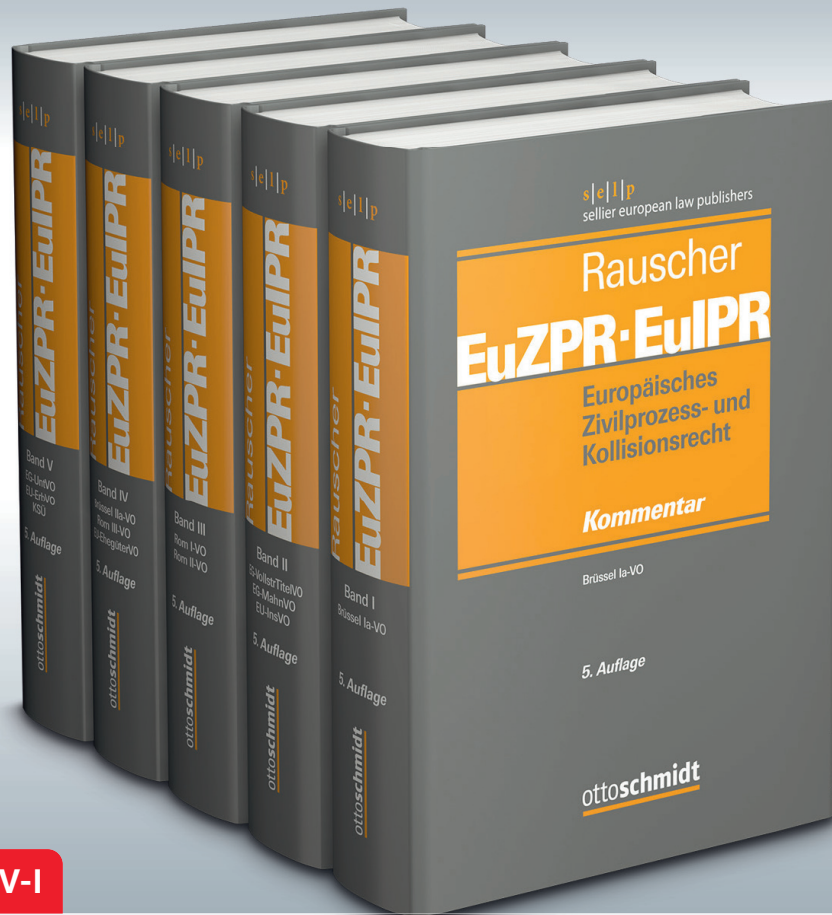
*Zöller Zivilprozessordnung Kommentar*  
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRIKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsBayVerfGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRIOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer. 36. neu bearbeitete Auflage 2026, 3.045 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch, 189 €. ISBN 978-3-504-47028-9

Das Werk online  
[otto-schmidt.de/akr](https://otto-schmidt.de/akr)  
[juris.de/zivilr](https://juris.de/zivilr)

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de/zpo](https://otto-schmidt.de/zpo)

**ottoschmidt**

# Neue Bände 2026



## NEU: Band IV-I

Rauscher **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht** Kommentar in mehreren Bänden und ein Ergänzungsband mit Erstkommentierung „EU-ZustVO 2020“. Herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Rauscher. 5., neu bearbeitete Auflage 2023–2026. Je Band rd. 1.200 Seiten Lexikonformat. Vorzugspreis bei Abnahme aller Bände und einem Ergänzungsband ca. 1.480 €. ISBN 978-3-504-47207-8

Alle Bände auch einzeln erhältlich:

**Band I, Einzelpreis 290 €.**  
ISBN 978-3-504-47208-5

**Band II-1, Einzelpreis 290 €.**  
ISBN 978-3-504-47209-2

**Band III, Einzelpreis 289 €.**  
ISBN 978-3-504-47210-8

**Band IV-1, Einzelpreis 239 €.**  
ISBN 978-3-504-47211-5

## Sparen Sie bei Gesamtabnahme aller Bände!

Der vollständig neu bearbeitete Großkommentar bietet für das gesamte Europäische Zivilprozess- und Kollisionsrecht eine gründliche und praxisorientierte Kommentierung mit eigenständigen Lösungsvorschlägen für umstrittene und noch offene Rechtsfragen. Die Bände I, II-1, II-2, III und IV-1 sind bereits erschienen, die weiteren Bände erscheinen im Laufe des Jahres 2026.

- Band I: Zivilverfahren I. Brüssel Ia-VO, LuganoÜbk
- Band II-1: Zivilverfahren II – Insolvenz. Vollstreckungstitel, InsVO
- Band II-2: Neue EU-ZustVO 2020
- Band III: Internationales Schuldrecht. Rom I, Rom II
- **NEU:** Band IV-I: Ehescheidung – Güterrecht. Brüssel IIb, Rom III, GüterVOen
- Band IV-2: Güterrecht: EU-EhegüterVO, EU-LP-GüterVO
- Band V: Sonstiges FamR – Erbrecht. Unterhalt, SchutzVO, ErbVO

Das Werk online  
[otto-schmidt.de/intzivilr](https://otto-schmidt.de/intzivilr)  
[juris.de/iprp](https://juris.de/iprp)

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**otto schmidt**

# Beste Wahl.



## Neuerscheinung

Besgen

### Praxishandbuch Betriebsverfassungsrecht

Typische Fragestellungen – Best Practices  
Herausgegeben von RA, FAArbR Prof. Dr. Nicolai Besgen. Bearbeitet von RA, FAArbR Prof. Dr. Nicolai Besgen; RAin, FAinArbR Dr. Kathrin Bürger, LL.M.; RA, FAArbR Dr. Patrick Esser; RAin Dr. Maïke Flink; RA, FAArbR Christian Hrach; RA Rainer Huke; RAin, FAinArbR Christina Kampeter, LL.M.; RAin, FAinArbR Dr. Carolin Kraus; RA, FAArbR Dr. Christopher Rinckhoff; RAin, FAinArbR Dr. Susanne Sadtler; RAin, FAinArbR Anja Stümper; RAin, FAinArbR Dr. Dagmar Unger-Hellmich; RA, FAArbR Dr. Christian Velten; RA, FAArbR, FASozR Michael Werner.

1. Auflage 2026, 1.001 S., gbd., 129 €. ISBN 978-3-504-42053-6.

## Rechtliche Grundlagen und praktische Herausforderungen

Für die tägliche Beratungspraxis enthält diese Neuerscheinung alle relevanten Informationen zu den typischen Fragestellungen, die sich in der Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat im Unternehmen ergeben. Das Werk enthält in 8 Teilen und 43 Kapiteln eine systematische Darstellung des Betriebsverfassungsrechts: Anwendungsbereich des BetrVG; Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber; Betriebsratswahl und Amtszeit; Stellung des Betriebsrats; Geschäftsführung des Betriebsrats; Weitere Beteiligte der Betriebsverfassung; Mitwirkung und Mitbestimmung; Stellung und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats im Arbeitskampf.

Das Betriebsverfassungsrecht praxisnah aufbereitet: Der einheitliche Aufbau innerhalb der Kapitel, Beispiele, Hinweise und Checklisten, Datenschutz- und Streitwertfragen erleichtern die Übersichtlichkeit und den Zugang zur Materie.

Das Werk online inklusive Answers  
[otto-schmidt.de/arbr](https://otto-schmidt.de/arbr)  
[otto-schmidt.de/answers](https://otto-schmidt.de/answers)

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**